

PROJEKTHANDBUCH BAULOGISTIK



**NEUBAU BETRIEBSZENTRALE SÖR,
Am Pferdemarkt 23 – 26, 90439 NÜRNBERG**

Index F_04.10.2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
1. BAUVORHABEN.....	4
2. ALLGEMEINES.....	6
3. FIRMEN- UND MITARBEITERANMELDUNG.....	14
4. TRANSPORT – ANGABEN ZUR BAUSTELLENEINRICHTUNG.....	15
5. VERSORGUNGSLOGISTIK – ABLAUF ANLIEFERUNG/ABTRANSPORT.....	22
6. FLÄCHENMANAGEMENT.....	26
7. ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG.....	38
8. MEDIENVERSORGUNG.....	44
9. SICHERHEIT UND SCHUTZLEISTUNGEN.....	46
10. BAUGERÄTE.....	47
11. SONSTIGE BAULOGISTISCHE LEISTUNGEN.....	48

Abkürzungsverzeichnis

AG	Auftraggeber
AN	Auftragnehmer
PH	Phasenabschnitt
BE	Baustelleneinrichtung
BH	Bauherr
BL	Bauleitung
NU	Nachunternehmer
OÜ	Objektüberwachung
SOER	SÖR (Service öffentlicher Raum)
StVo	Straßenverkehrsordnung
SU	Subunternehmer
LOG	Logistikdienstleister

1. BAUVORHABEN

1.1 Kurzbeschreibung

In den Neubauten der Betriebszentrale des SÖR Am Pferdemarkt werden unterschiedliche Liegenschaften und Funktionen aus dem Raum Nürnberg an einem Ort zusammengeführt, um künftig ökonomischer und auch nachhaltiger arbeiten zu können.

Der Komplex besteht aus 2 funktional unterschiedlichen Gebäudeteilen: einem dreigeschossigen Multifunktionsgebäude (MuFu) mit Verwaltung, Werkstätten, zugehörigen Nebenräumen und zentraler Gebäudetechnik, sowie einer Fahrzeug- und Lagerhalle (FZH) mit frostfreien Teilbereichen im EG, mit darüber liegendem, überdachtem Parkdeck, welches über eine außenliegende, geschlossene Rampe erschlossen wird. Beide Gebäude sind über mehrere Brücken funktional verbunden, und in Massivbauweise konzipiert um den hohen Anforderungen an Robustheit gegenüber der Nutzung, wie auch dem Schallschutz zu genügen.

Ein hoher energetischer und ökologischer Standard entspr. den Leitlinien der Stadt Nürnberg ist vorgesehen. Dazu gehören insbesondere

- eine flächendeckende Photovoltaikanlage auf der Fahrzeughalle
- Erdsondenfelder zur Wärme- und Kälteerzeugung für den gesamten Komplex
- Regenwassermanagement durch Speicherzisternen und großflächige Versickerung

Die gesamte Bebauung wird derartig kompakt ausgebildet, dass entlang der Schwabacher Straße ein großzügiger Bürgerpark entstehen kann.

Insgesamt soll eine Nutzfläche für SÖR von 34.500 m² entstehen.

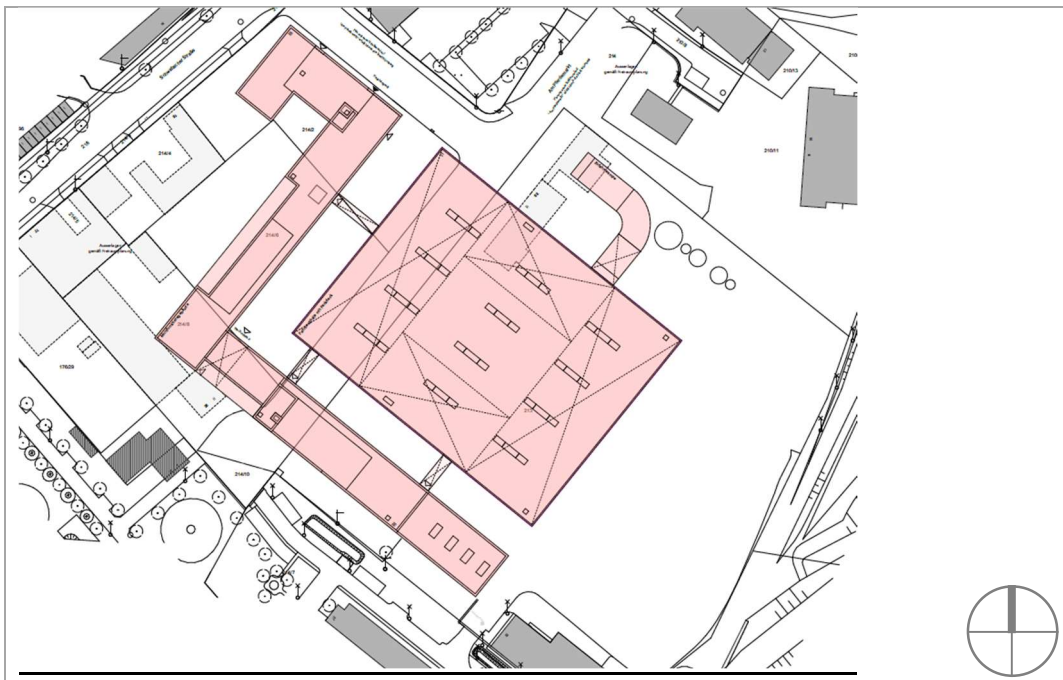


Abbildung 1 – Ausführungsplanung LP 5, Grundriss EG

1.2 Gebäudekennndaten

	BGF, gesamt	BRI, gesamt
MuFu und FZH	ca. 36.490,00 m ²	ca. 178.893,00 m ³

Adresse Baustelle: Am Pferdemarkt 23-26, 90439 Nürnberg – Stadtteil Gostenhof

Adresse Objektüberwachung: Am Pferdemarkt 19, 90439 Nürnberg

Postzustellungen sind direkt an LOG/ OÜ zu richten.

1.3 Ausführungszeitraum

Das Bauvorhaben sieht die Ausführung der Hauptbautätigkeiten zwischen Oktober 2023 bis September 2026 vor. Der vorgesehene Baubeginn nachfolgender Schlüsselgewerke stellt sich folgendermaßen dar:

- Rohbau	Juli 2024
- Dach	Juli 2025
- Fassade	Juli 2025
- Gerüstaufzug/ Absetzplattformen	August 2025
- TGA, ELT	August 2025
- Innenausbau	September 2025
- Außenanlagen	Mai 2026

2. ALLGEMEINES

Das vorliegende Logistikhandbuch für das Bauvorhaben „Neubau Betriebszentrale SÖR“ (SOER) regelt alle Leistungen der Sicherheits-, Ver- und Entsorgungslogistik sowie die Verwendung der logistischen Ressourcen auf der Baustelle.

Die Stadt Nürnberg hat als Auftraggeberin (AG) für das Bauvorhaben SOER eine zentrale Baulogistik implementiert. Der AG nimmt das Hausrecht und die damit verbundenen Weisungsbefugnisse der in diesem Logistikhandbuch beschriebenen Regeln wahr und bedient sich zur Durchsetzung der beauftragten Bauleitung (BL) / Objektüberwachung (OÜ).

Die über alle Gewerke wirkende, zentrale Koordination stellt optimale Rahmenbedingungen für eine strukturierte und effiziente Bauausführung zur Verfügung. Die hieraus resultierenden Abläufe werden allen am Bauvorhaben Beteiligten in den nachfolgenden Kapiteln aufgezeigt. Die Umsetzung der in diesem Logistikhandbuch definierten Regelwerke ist für alle am Bauvorhaben Beteiligten unabdingbar.

2.1 Bestandteile der Baulogistik

Das vorliegende Logistikhandbuch regelt folgende Bedingungen und Abläufe auf der Baustelle:

- Baustelleneinrichtung
- Transportlogistik
- Winterdienst
- Entsorgungslogistik
- Logistikkoordination
- Baustellensicherheit

2.2 Ziele der Baulogistik

Mit dem vorliegenden Logistikhandbuch sollen folgende Ziele auf der Baustelle umgesetzt werden:

- Reduzierung der Beanspruchung von BE-Flächen
- Optimierung der Transport- und Lieferprozesse
- Übergreifende Steuerung des Informationsflusses
- Optimierung des Lagermanagements
- Optimierung der Verwertung und Beseitigung der anfallenden Bauabfälle
- Steuerung der Sicherheit, Sicherungsmaßnahmen und des Gesundheitsschutzes

Es ist davon auszugehen, dass im Projektverlauf sehr beengte Verhältnisse für die Bauarbeiten und die Baulogistik entstehen. Die hohen Ansprüche dieses Projektes erfordern ein umfassendes und gesteuertes Management in der Personen-, Anliefer-, Material-, Entsorgungs- und Flächenlogistik. Nur so können die ökonomisch und ökologisch geforderten Ziele erreicht und Interessenüberschneidungen der bauausführenden Unternehmen vermieden werden.

Zur Optimierung der logistischen Koordination dieser Baumaßnahme und zur Unterstützung der Unternehmer bei ihren logistischen Abläufen hat der Arbeitgeber – nachfolgend AG genannt – einen Logistikdienstleister – nachfolgend **LOG** genannt – ab der Ausführungsphase Gebäudehülle beauftragt. Um für alle am Bau Beteiligten optimierte Logistikbedingungen zu schaffen und einen möglichst reibungslosen

Bauablauf zu ermöglichen, werden in diesem Handbuch die allgemein verbindlichen Regelungen und Randbedingungen zur Baustellenlogistik dargestellt.

Da ausschließlich eine konsequente Einhaltung des Baulogistikhandbuches die Durchführung des Projektes ermöglicht, sind alle Projektbeteiligten aufgefordert, keine Abweichungen von den Inhalten des Baulogistikhandbuches zu zulassen. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass dieses Ziel nur im partnerschaftlichen Umgang mit allen am Bau beteiligten Unternehmen und durch ein sehr hohes Maß an Selbstverpflichtung erreicht werden kann.

— Dieses Baulogistikhandbuch ist eine wesentliche Vertragsgrundlage für jeden Unternehmer. Die Auftragnehmer sind daher aufgefordert, das vorliegende Handbuch genau zu prüfen und ggf. Unklarheiten bis zur Vergabe zu konkretisieren.

2.3 Logistikphasen

Das vorliegende Logistikhandbuch teilt sich, je nach Ausführungszeitraum in folgende Logistikphasen:

- PH 1: Ausführungsphase Erdbau, Bau der Zisterne
- PH 2: Zwischenphase, Gründung
- PH 3: Ausführungsphase Baumeister 1, Geothermie
- PH 4: Ausführungsphase Gebäudehülle (*Leistung LOG fängt hier an*)
- PH 5: Ausführungsphase Innenausbau
- PH 6: Ausführungsphase Außenanlagen

Je nach Ausführungsphase gelten für Baustelleneinrichtung, Transportlogistik, Anliefer-, Lager-, und Umschlaglogistik, sowie Entsorgungslogistik unterschiedliche Rahmenbedingungen.

2.4 Rechtliche Hinweise

Das vorliegende Logistikhandbuch wird zum Vertragsbestandteil eines jeden am Bauvorhaben Beteiligten. Die hier aufgestellten Regularien gelten somit für alle auf der Baustelle tätigen Auftragnehmer (AN) und deren Mitarbeiter, Subunternehmer (SU) und Lieferanten.

Der AN stellt somit bei allen von ihm beauftragten eigenen SU sowie nachgeschalteten Nachunternehmern (NU) oder Lieferanten und auch Verleihern gegenüber rechtlich und tatsächlich sicher, dass diese die hier übernommenen Verpflichtungen ihrerseits übernehmen und diesen uneingeschränkt nachkommen.

2.5 Einweisung in das Baulogistikhandbuch

Der LOG führt mit allen über den AG gemeldeten AN ein spezifisches Einweisungsgespräch durch. Dabei wird mit den zuständigen Logistik-Ansprechpartnern (LA) der einzelnen Unternehmen u. a. über die speziellen Anmelde- und Anlieferbedingungen gesprochen. Der zuständige LA bzw. weitere Befugte/

Unterschriftsberechtigte sind verantwortlich für die Einhaltung der im Baulogistikhandbuch festgelegten Regelungen seitens ihrer Mitarbeiter /NU.

Der LA muss durchgehend für die Baustelle erreichbar sein. Bei unvermeidlicher Abwesenheit (z. B. Urlaub, Krankheit) ist dem LOG unmittelbar ein gleichwertiger Vertreter zu benennen.

Die Einhaltung des Baulogistikhandbuches wird durch die Unternehmen schriftlich bestätigt (siehe Anlage 2: Empfangsbestätigung Baulogistikhandbuch).

2.6 Schadensersatz

Der AN ist verpflichtet, sich an die Regelungen dieses Handbuches zu halten. Verstöße gegen die Logistikanweisungen stellen eine Verletzung des bestehenden Vertrages dar und können zu Regressansprüchen des Bauherrn (BH) führen.

2.7 Haftung/ Diebstahl/ Schutz der eigenen Leistung gemäß VOB §5 Abs. 4

Das Sicherheitskonzept beinhaltet nicht den vollumfänglichen Schutz vor Diebstahl oder das versehentliche Entfernen von nicht eindeutig identifizierbaren Materialien. Der jeweilige AN hat im Sinne der üblichen Eigenhaftung seine Gerätschaften und Materialien ausreichend zu sichern und zu kennzeichnen. Für Beschädigungen und Diebstahl während der Lager- und Ausführungsphasen haftet der jeweilige AN selbst. Bei Diebstahl ist die Polizei und der BH / OÜ umgehend durch den AN zu benachrichtigen.

2.8 Anpassungsklausel

Das vorliegende Handbuch beschreibt die zum Zeitpunkt der Erstellung geltenden und planbaren Rahmenbedingungen. Der AG ist berechtigt das Logistikhandbuch anzupassen und zu verändern. Ergeben sich weitere Anforderungen aus dem laufenden Baugeschehen oder aus externen Vorgaben, so wird das Logistikhandbuch modifiziert oder ergänzt und als Vertragsgrundlage neu verteilt.

2.9 Hausrecht und Weisungsbefugnis

Der Bauherr behält das Hausrecht und die damit verbundenen Weisungsbefugnisse zur Durchsetzung der in diesem Baulogistikhandbuch beschriebenen Regeln. Den dazugehörigen Anweisungen ist daraus resultierend jederzeit Folge zu leisten. Der LOG wird im Auftrag des Bauherrn ab Beginn Hülle die Koordination der Baulogistik übernehmen.

Darüber hinaus ist der LOG mit weiteren Dienstleistungen gemäß diesem Baulogistikhandbuch beauftragt.

2.10 Baustellenregeln

Zur Gewährleistung eines reibungsfreien Ablaufes und eines erfolgreichen Miteinanders sind die Baustellenregeln ergänzend zur geltenden Baustellenordnung zu befolgen. Zuwiderhandlungen können zum Baustellenverweis führen.

2.11 Kleinstanlieferungen über Paketdienste

Kleinstanlieferungen (max. Größe 1,20 x 0,60 x 0,60 m, bis 20 kg) über Paketdienste können durch den LOG am Zugangscontainer angenommen werden, wozu der Besteller diesen mit Anerkennung des vorliegenden Baulogistikhandbuchs ermächtigt. Die Verantwortung gegenüber dem Lieferanten und Paketdienst bleibt beim Besteller. Der Besteller muss im Zuge der Logistikeinweisung eine entsprechende Haftungserklärung zu unterzeichnen.

Bitte achten Sie bei der Anlieferung über Paketdienste auf die eindeutige Zuordnung des Empfängers. Es können nur Pakete entgegengenommen werden, die eindeutig mit Namen und Telefonnummer eines bekannten Empfängers vor Ort gekennzeichnet sind. Der Eingang der Sendung wird diesem dann telefonisch mitgeteilt. Die Abholung ist schriftlich zu quittieren.

Aufgrund begrenzter Lagermöglichkeiten sind die Kleinstanlieferungen innerhalb von 1 AT abzuholen, andernfalls wird eine Rückversendung zu Lasten des Absenders veranlasst.

2.12 Betriebszeiten

Die Betriebszeiten auf der Baustelle sind wie folgt festgelegt:

Montag bis Freitag 07:00 – 19:00 Uhr
Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Optional nach Bedarf und Abruf durch AN:

Montag bis Freitag 19:00 – 22:00 Uhr
Samstag 14:00 – 22:00 Uhr

Die logistischen Dienstleistungen finden ebenfalls innerhalb dieser Betriebszeiten statt. Arbeiten außerhalb der Betriebszeiten sind vom AG genehmigen zu lassen und der Zugangskontrolle vorzulegen. Eventuell behördliche Genehmigungen für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeiten sind vom AN selbstständig zu beantragen und auf Verlangen vorzulegen.

2.13 Ansprechpartner

Als LOG wird folgendes Unternehmen vom AG eingesetzt und mit der Umsetzung und Durchsetzung der in diesem Baulogistikhandbuch beschriebenen Regelungen beauftragt und bevollmächtigt:

-wird noch bekannt gegeben-

Logistikbauleitung:

-wird noch bekannt gegeben-

Nachfolgend genannte Personen stehen dem LOG/AN als Ansprechpartner zur Verfügung:

Ansprechpartner Auftraggeber / Bauherr:

Stadt Nürnberg – Abteilung H/P

Frau Anja Feiner

Frau Michaela Streber

Herr Dieter Gratis

Frau Panteha Abdi

h-soer-zentrale@stadt.nuernberg.de

Tel: 0911 231 4252

Ansprechpartner Objektüberwachung:

-wird noch bekannt gegeben-

Ansprechpartner Projektsteuerung:

-wird noch bekannt gegeben-

Ansprechpartner Planung:

-wird noch bekannt gegeben-

Ansprechpartner Tragwerksplaner:

-wird noch bekannt gegeben-

Ansprechpartner SiGeKo:

-wird noch bekannt gegeben-

2.14 Notfallkontakte

Notrufnummern

Polizei: 110

Feuerwehr und Rettungsdienst: 112

Gift-Notruf: 089 192 40

Ärztliche Bereitschaftspraxis Nürnberg

Bahnhofstraße 11a, im Adcom-Center

90402 Nürnberg

Telefon: 116 117

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 19 bis 22 Uhr

Mittwoch von 14 bis 22 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertag von 8 bis 22 Uh

Bereitschaftspraxis im Klinikum Nord

Prof.-Ernst-Nathan Str. 1, Haus 20, Erdgeschoss

90419 Nürnberg

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag von 18 bis 22 Uhr

Mittwoch und Freitag von 18 bis 22 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertag von 10 bis 22 Uhr

Bereitschaftspraxis im Klinikum Süd

Breslauer Str. 201, Haus D, vor dem Klinikum

90471 Nürnberg

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag von 18 bis 22 Uhr

Mittwoch und Freitag von 14 bis 22 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertag von 9 bis 22 Uhr

2.15 Kameraüberwachung (In Klärung durch PS / BH)

Die Baustelle wird vollständig und zeitlich vollumfänglich kameraüberwacht. Die Kameras () sind offen installiert und gekennzeichnet. Die Überwachung/Videoaufnahme erfolgt zum Zwecke der Beweis-sicherung, Dokumentation des Ausführungsstandes und zur Abwehr von Gefahren. Die Videoaufzeichnung kann einzelne Arbeiter des AN und dessen Nachunternehmer (z.B. auch Firmenlogos des AN und der Nachunternehmer) zeigen.

Sollten sich aus und im Zusammenhang mit der Kameraüberwachung der Baustelle Nachteile für den AN daraus ergeben, dass er den Leistungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachgekommen ist bzw. nachkommen kann (etwa wegen Verzögerungen aufgrund von Arbeitsverweigerungen seiner Mitarbeiter), geht das ausschließlich zu Lasten des AN.

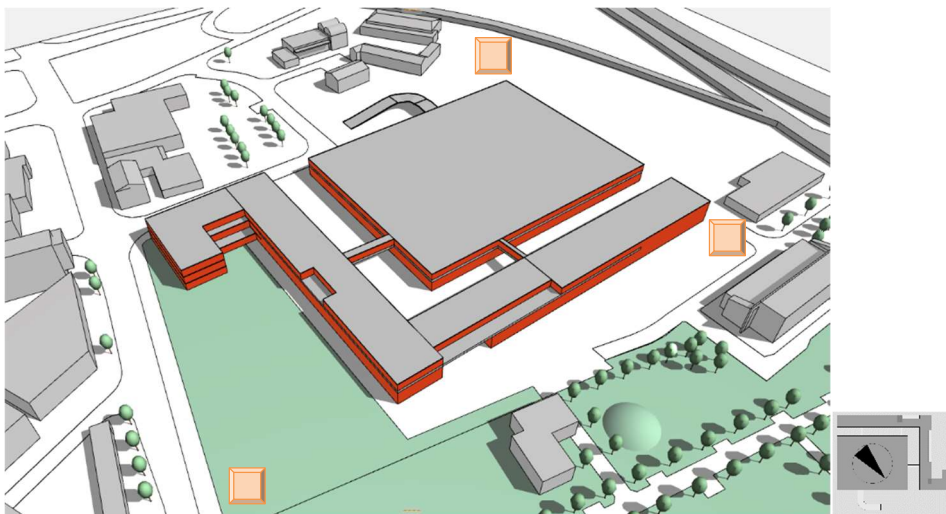


Abbildung 2 – Picto Baukörper

Quelle: Bolwin Wulf Architekten Partnerschaft mbB

2.16 Persönliche Schutzausrüstung

Das Betreten der Baustelle ist nur mit entsprechender persönlicher Schutzausrüstung (PSA) gestattet. Dies gilt ausnahmslos für Alle. Die Vorgaben zur PSA ergeben sich aus dem SiGe-Plan und den situativ anzuwendenden Sicherheitsvorschriften des Gesetzgebers und der Versicherer.

2.17 Rauch-/ Alkohol- und Essverbot

Der Verzehr von Lebensmitteln im Baustellenbereich sowie außerhalb der Aufenthaltsräume ist aus hygienischen Gründen verboten. Ausgenommen sind nichtalkoholische Getränke in wiederverschließbaren Behältnissen (keine Dosen und Einwegbecher). Der Konsum von Alkohol oder illegalen Genussmittel ist verboten und führt zum sofortigen und dauerhaften Baustellenverweis. Das Rauchen im Gebäude ist vollständig untersagt.

2.18 Parken

Auf dem Baufeld besteht eine sehr eingeschränkte Parkmöglichkeit. Es besteht kein Anspruch auf einen Parkplatz.

Die Zufahrt zur Baustelle ist grundsätzlich nur kurzfristig zu Ladezwecken erlaubt. Der Fahrer hat stets abfahrbereit am Fahrzeug zu verbleiben. Der LOG ist berechtigt, abgestellte Fahrzeuge ohne weitere Ankündigung zu Lasten des Halters abschleppen zu lassen.

Alle Fahrzeuge sind unter Beachtung von Park- und Halteverboten andernorts abzustellen. Eine Behinderung von Fußgänger- bzw. Kraftfahrtverkehr ist zwingend auszuschließen. Parkmöglichkeiten für das Baustellenpersonal werden nicht vorgesehen und sind eigenständig durch die AN zu organisieren. Im Umfeld der Baustelle stehen keine LKW-Parkplätze zur Verfügung. Zur Überbrückung von Wartezeiten empfehlen wir die Anfahrt der „Pufferzonen“.

3. FIRMEN- UND MITARBEITERANMELDUNG

3.1 Firmenregistrierung für die Teilnahme an der Baustellenlogistik

Ab der Phase PH 4 hat jedes Unternehmen vor Antritt der Arbeiten eine Firmenanmeldung für sich und seine Subunternehmer durchzuführen. Nachunternehmer des AN (auch Einzelunternehmer) müssen eigenständig angemeldet und vom Bauherren, bzw. einem bevollmächtigten Vertreter, freigegeben werden. Die Freigabe kann nur erfolgen, wenn alle anschließend aufgeführten, notwendigen Dokumente vorliegen.

Dabei sind folgende Unterlagen unaufgefordert vorzulegen:

- Auftragsbestätigung von den Bauherren
- Nachweis der Einweisung in das Logistikhandbuch
- Ausgefülltes Formular zur Firmenanmeldung

3.2 Informationsbereitstellung

Die gespeicherten Daten sind Eigentum des AG und werden in Übereinstimmung mit den gültigen Datenschutzgesetzen genutzt. Sie dienen ausschließlich der Erfüllung der Legalitätskontrolle und Plausibilitätsprüfung des Bautagebuchs.

Der AG hat jederzeit Einsicht in die gespeicherten Daten und erhält eine Auswertung über die Nachunternehmer.

Bei behördlichen Baustellenkontrollen (z. B. Zollbesuche) erfolgt eine Datenweitergabe im Rahmen der gesetzlichen Mitwirkungspflicht.

Der LOG sammelt die Angaben zu den Firmen und führt den Anmeldeprozess durch. Die Unterlagen werden zum Nachweis der korrekten Anmeldung vom LOG bis zur Schlussabwicklung des Bauvorhabens aufbewahrt.

4. TRANSPORT / ANGABEN ZUR BAUSTELLENEINRICHTUNG

4.1 Lage der Baustelle

Adresse Baustelle: Am Pferdemarkt 23-26, 90439 Nürnberg – Stadtteil Gostenhof



Abbildung 3 – kommentiertes Satellitenbild

Quelle: www.google.de/maps

Betreten und Verlassen der Baustelle

Für den Zugang zur Baustelle werden Türen und Tore im Bauzaun eingerichtet. Diese werden durch LOG gesteuert. Darüber hinaus dienen die Tore als Zugang für die Ver- und Entsorgung. Außerhalb der Arbeitszeiten bleibt das Baugelände geschlossen und wird durch einen Sicherheitsdienst überwacht:

Die Sicherheit der Baustelle erfordert einen fest verschlossenen Bauzaun entlang der Nord-/West-/Süd-/ Ostseite des Baufeldes, als Abgrenzung zu den anliegenden Gebäude, welche in Nutzung bleiben. Das eigenmächtige Öffnen und das Übersteigen der Bauzäune sind untersagt. Auf allen vier Seiten wurde ein Bauzaun in Form eines offenen Metallgitterzauns errichtet. Auf dem Baufeld ist eine Art Straße für ASN Zufahrt hergestellt, welche von beiden Seiten (Süd/Nord) auch mit einem Bauzaun versehen wurde. Bitte beachten Sie die Verkehrsplanung aus dem BE-Plan. Durch den Bauzaun wird die Baustelle vor unbefugten Zutritt gesichert. Veränderungen am Bauzaun sind nur nach Abstimmung mit dem LOG/ OÜ möglich. Die Leistung ist für den AN kostenfrei.

Die Tore werden arbeitstäglich durch den LOG geöffnet und geschlossen, siehe Öffnungszeiten.

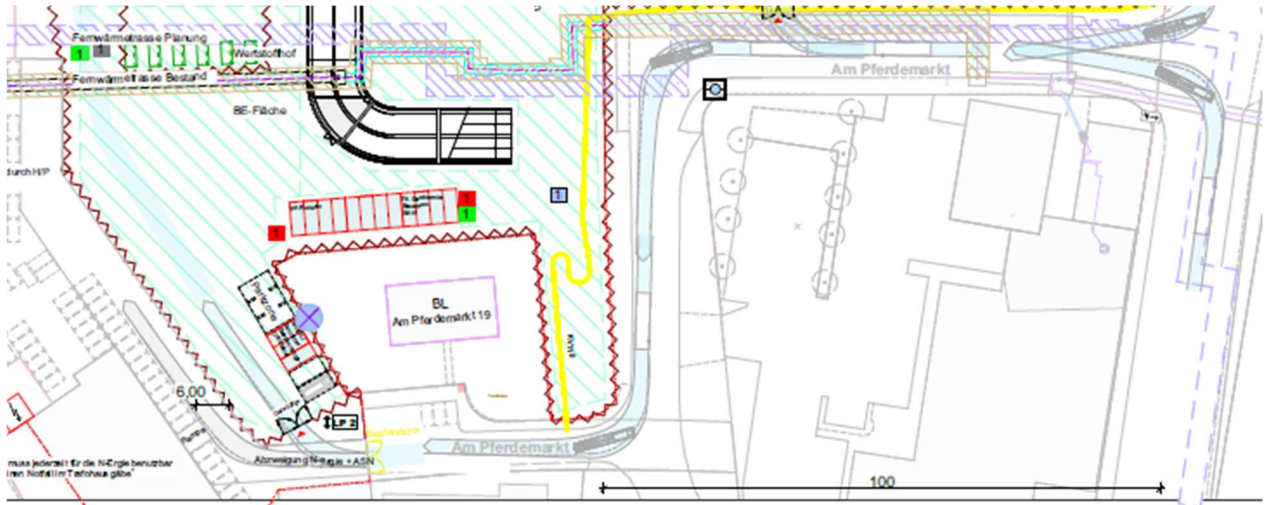


Abbildung 4 – Ausschnitt BE-Plan – Zufahrt Baustellengelände, über Am Pferdemarkt 19, LOG
Quelle: Bolwin Wulf Architekten Partnerschaft mbB/Ernst² Architekten AG

Weiterhin besteht die Möglichkeit weitere Tore im Bauzaun als Zugang zur Baustelle auf vorherige Anmeldung beim LOG aufmachen zu lassen. Diese befinden sich

- im südlichen Bereich der Baustelle an der Baustraße, gegenüber der KiTa:

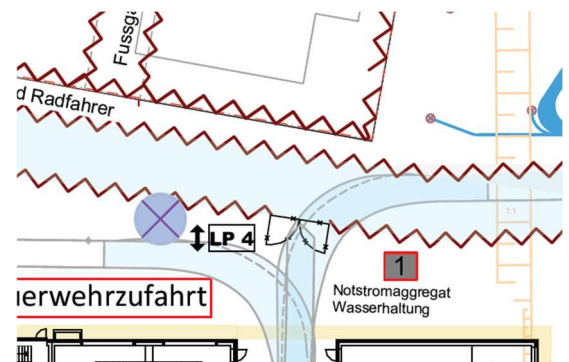


Abbildung 5 – Ausschnitt BE-Plan – Zufahrt Baustellengelände, über die Baustraße ASN, LOG

Quelle: Bolwin Wulf Architekten Partnerschaft mbB/ Ernst² Architekten AG

- Im östlichen Bereich der Baustelle, gegenüber des ASN Gebäudes und des E-Gebäudes:

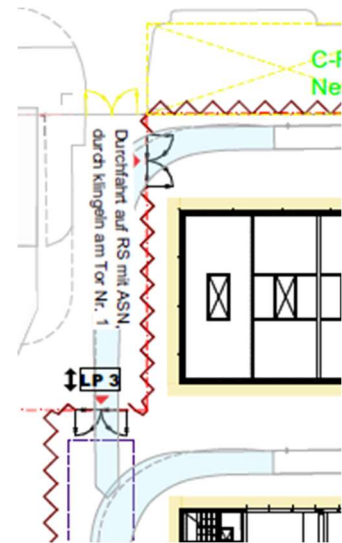


Abbildung 6 – Ausschnitt BE-Plan – Zufahrt Baustellengelände, über Baustraße, LOG
Quelle: Bolwin Wulf Architekten Partnerschaft mbB/ Ernst² Architekten AG

- Im nördlichen Bereich der Baustelle, gegenüber von Gebäude Canon, Am Pferdemarkt 21

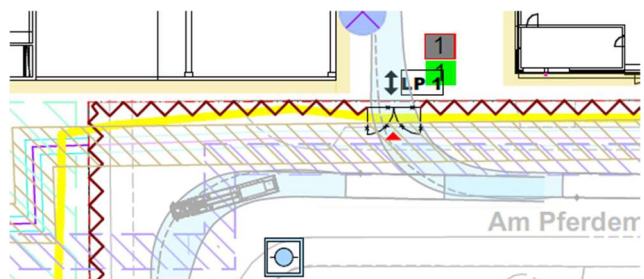


Abbildung 7 – Ausschnitt BE-Plan – Zufahrt Baustellengelände, über die Am Pferdemarkt 21, LOG
Quelle: Bolwin Wulf Architekten Partnerschaft mbB/ Ernst² Architekten AG

Verlängerung der Baustellenöffnungszeiten

Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften (siehe Umweltamt Nürnberg: Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm) kann die Baustellenöffnungszeiten verlängert werden. Der AN muss hierfür mindestens fünf Tage im Voraus einen Antrag bei der Baugestaltung stellen, welcher durch den Bauherrn oder die OÜ und die Baugestaltung genehmigt werden muss.

„Wie viel Lärm zulässig ist, hängt von der jeweiligen Gebietseinstufung sowie von der Tageszeit ab. In Wohngebieten gelten strengere Lärmgrenzwerte als in Misch- oder Gewerbegebieten. Zur Nachtzeit, d.h. im Bereich des Baulärms den Zeitraum von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr, darf generell weniger Lärm verursacht werden als tagsüber.“

Die Kosten für die verlängerte Besetzung des LOG trägt der antragstellende AN. Sollten mehrere Auftragnehmer dies in Anspruch nehmen, werden die Kosten anteilig auf die AN umgelegt.

4.2 Andienung der Baustelle

Die Erschließung des Baufelds erfolgt hauptsächlich in den Phasen PH 1 bis PH 6 über die Straße Am Pferdemarkt, auf der Nordostseite des Baufeldes, auf das Baustellengelände. Auf dem Gelände erfolgt die weitere Verteilung über eine einspurige Baustraße. Über die Straße Am Pferdemarkt gibt es eine dauerhafte Baustellenzufahrt.

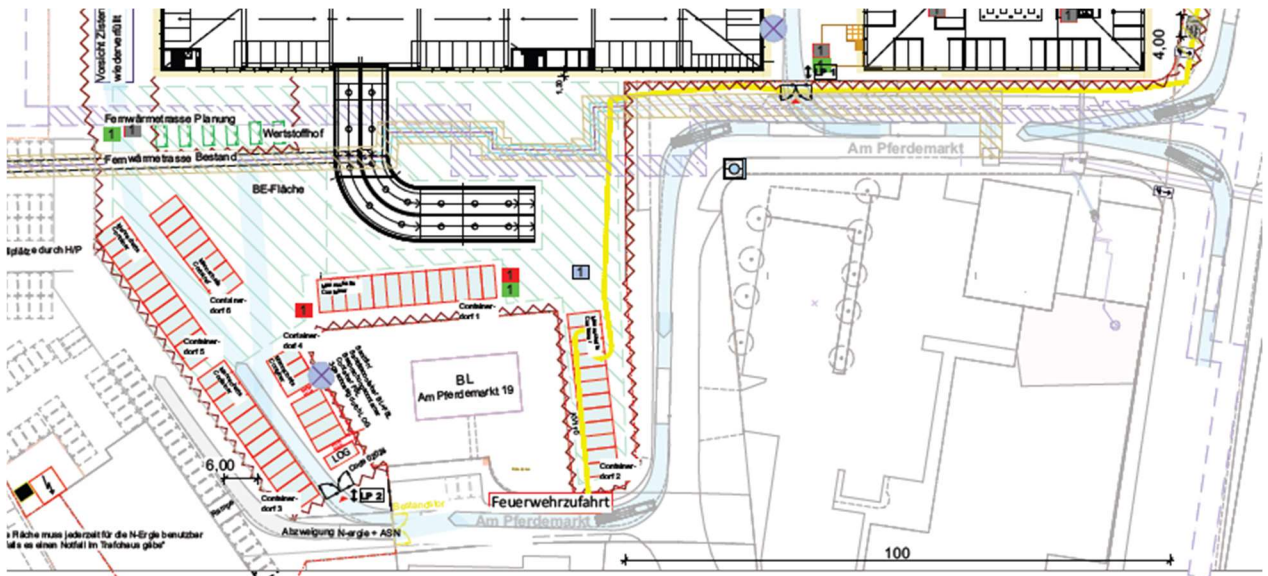


Abbildung 8 – Ausschnitt BE-Plan – Zufahrt Baustellengelände, über Am Pferdemarkt 19
Quelle: Bolwin Wulf Architekten Partnerschaft mbB/ Ernst² Architekten AG

Die Behelfsstraße des ASN südlich des Baufeldes darf von der Schwabacher Straße aus mit maximaler Belastung von 30 to befahren werden. Es ist untersagt auf der Baubehelfsstraße zu parken, um den ASN Verkehr mit Müllfahrzeugen zu behindern. Kurze Standzeiten zum Öffnen des Tores sind zulässig. Die weitere Verteilung erfolgt über eine einspurige Baustraße unmittelbar auf dem Baufeld.

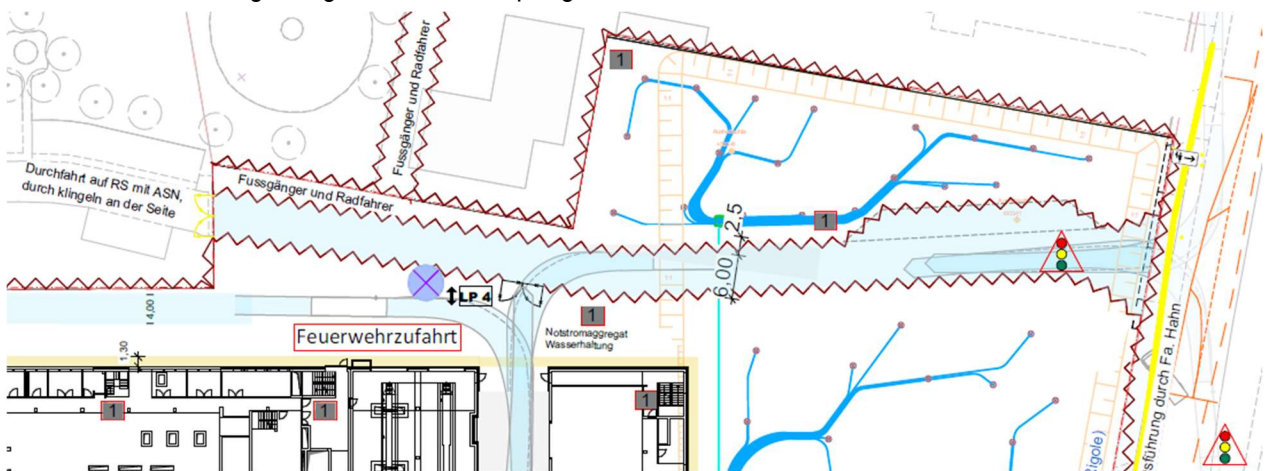


Abbildung 9 – Ausschnitt BE-Plan – Zufahrt Baustellengelände, über Schwabacher Straße
Quelle: Bolwin Wulf Architekten Partnerschaft mbB/ Ernst² Architekten AG

Die Baustellenzufahrt / Anlieferung ist grundsätzlich mit der LOG des AG im Vorfeld abzustimmen und anzumelden.

4.3 Elemente der Baustelleneinrichtung

Die Sicherheit der Baustelle erfordert einen fest verschlossenen Bauzaun um die gesamte Baustelle. Das eigenmächtige Öffnen und das Übersteigen der Bauzäune ist untersagt.

4.3.1 Containerstellfläche für die Lieferung eigener Mannschafts-/Werkzeugcontainer

Auf der Containerstellfläche im nordöstlichen Bereich der Baustelle wird eine Fläche zur Verfügung gestellt. Aufgrund beengter Platzverhältnisse wird dieser Bereich grundsätzlich in Abstimmung mit LOG zwischen den Firmen aufgeteilt.

Die einzelnen Container müssen von den einzelnen AN aufgebaut werden und als Containeranlage entsprechend dem Logistikplan ausgeführt werden. Eine bauseitige Kranunterstützung ist nicht vorgesehen.

Die Container sind entsprechend den eigenen Berechnungen unter Berücksichtigung der Vorgaben aus dem Baulogistikkonzept, in eigener Regie und in eigener Gefahr durch jeweiligen AN zu stellen, vorzuhalten und ggf. dem Bauablauf entsprechend durch Erweiterung oder Rückbau anzupassen.

Jeder AN ist für die Unterhaltung, das Vorhalten sowie dem Auf- und Abbau seiner Container selbst zuständig. Alle Strom Ver- und Entsorgungsleitungen werden durch das Gewerk Baustrom zur Verfügung gestellt. Evtl. Fundamentierung, Hilfskonstruktionen, Treppen, Laufstege und Lagepodeste werden **nicht** zur Verfügung gestellt.

Die Wasser Versorgungsleitungen sind durch jeweiligen AN winterfest auszuführen. Die Übergabepunkte für Strom (LV Baustrom) und Wasser wurden im Umkreis von 100 m bauseits vorbereitet.

Die Verrohrung der einzelnen Container mit Frisch- und Abwasser untereinander ist vom jeweiligen AN in Abstimmung mit LOG auszuführen.

Raucherplätze an der Containeranlage sind einzurichten.

Durch den AN ist bei Beendigung der Baumaßnahme bzw. nach Abruf durch die Bauleitung, die Anlage inkl. aller Hilfskonstruktionen, Ver- und Entsorgungsleitungen vollständig zurückzubauen und abzufahren.

4.3.2 Sanitäreinrichtungen

Sanitäreinrichtungen werden gemäß ASR durch LOG bereitgestellt und im Auftrag vom AG auf dem Baugelände vorgehalten.

Antrag zur vorübergehenden Einleitung von Grundwasser in die städtische Kanalisation im Zuge des Bauvorhabens wird durch LOG an die Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg gestellt.

Eine Körperentleerung außerhalb der Sanitäreinrichtungen ist strengstens untersagt und wird mit Beseitigungskosten und Baustellenverweis geahndet.

Die Reinigung erfolgt durch LOG **3 x pro Woche**, inkl. Entsorgung des anfallenden Mülls und inkl. Erneuerung aller Verbrauchsmaterialien (z.B. Seife, Papierhandtücher, Toilettenpapier, Reinigungsmaterial, etc.). Beginn der Reinigung mit Beginn der Baustellenlogistik.

4.3.3 Bau- und Montagegerüste

Die Errichtung von Bau- und Montagegerüsten ist mit allen Beteiligten so abzustimmen, dass keine unvorhersehbaren Behinderungen der Arbeiten Anderer oder eine unangekündigte Versperrung von logistischen Hauptwegen stattfinden. Alle Gerüste sind unter Angabe der Gerüstklasse, Freigabe bzw. ge-

sperrt, Name des Aufstellers und eines Verantwortlichen vor Ort zu kennzeichnen. Weitere Forderungen seitens des SiGeKo's bleiben hiervon unberührt.

Veränderung an Gerüsten sind ausschließlich durch den beauftragten Gerüstbauer vorzunehmen.

Nach Rückbau des Gerüsts hat eine besenreine/staubfreie Reinigung der Rückbauflächen durch den Hauptnutzer/-verursacher zu erfolgen. Unterbleibt dies, erfolgt die Beräumung in Form einer Ersatzmaßnahme zu Lasten des Verursachers.

4.3.4 Mobile Hebebühnen/ Mobilkräne/ etc.

Der Einsatz von Kranen, Mobilkranen und Hebebühnen ist, aufgrund der benötigten Stellfläche, vom AN mindestens 5 AT vorab mit dem OÜ, SiGeKo und LOG abzustimmen.

Alle elektrischen und kraftstoffbetriebenen Hubbühnen, sowohl im Innen- wie auch im Außenbereich, sind bei LOG anzumelden und mit Angaben über die nutzende Firma, den Ansprechpartner und eine dauerhaft erreichbare Handynummer mit einem Identifikationsschild zu kennzeichnen.

Großgeräte, die kein Identifikationsschild besitzen oder deren Ansprechpartner nicht erreichbar sind, werden im Falle einer Behinderung des Baustellenbetriebes kostenpflichtig für den AN von der Baustelle entfernt. Der AN hat sich vor der Anlieferung von Hubbühnen über zulässige Belastbarkeiten der Geschossdecken im Arbeitsbereich bei der örtlichen Bauleitung zu informieren.

4.3.5 Baustrom/ Baustellenbeleuchtung/ Bauwasser

Auf der Baustelle werden zur allgemeinen Verfügung Entnahmestellen für Baustrom und Bauwasser vom AG bereitgestellt.

Die Baustellenbeleuchtung für Flucht- und Verkehrswege wird über AG sichergestellt. Für die ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung hat jeder AN selbst zu sorgen.

An den elektrischen Anlagen sind Änderungen durch den AN verboten. Arbeitsmittel, die nicht gesetzlichen Forderungen entsprechen, sind unverzüglich von der Baustelle zu entfernen.

4.3.6 Sicherheitsrelevante Schutzvorrichtungen

Werden Einrichtungen, die dem Schutz der Arbeitnehmer dienen, aus arbeitstechnischen Gründen entfernt, so sind vom Unternehmen, das die Einrichtungen entfernt, entsprechende wirksame Ersatzschutzmaßnahmen zu ergreifen. Nach Beendigung der Arbeiten ist der mindestens gleichwertige Zustand wiederherzustellen.

Sind im Zuge des Baufortschritts Änderungen oder Erweiterungen von Schutzmaßnahmen erforderlich, so sind diese der örtlichen Bauleitung und dem LOG vor Ausführung der Arbeiten mitzuteilen. Weitere

Abstimmungspflichten mit dem SiGeKo/BG bleiben hiervon unberührt.

Endgültig demontierte Absturzsicherungen sind am Arbeitsplatz ordentlich zu lagern und dem Eigner zur Abfuhr frei zu melden. Die Lagerung der Absturzsicherung ist nur für 24h gestattet.

4.3.7 Sanitätscontainer

Der Sanitätscontainer wird gemäß ASR durch LOG bereitgestellt und im Auftrag vom AG auf dem Baugelände vorgehalten. Sanitätscontainer ist in einheitlichen Abmessungen von 2,50m x 6,00m x 2,80m zu liefern, unterhalten und zu entfernen. Ausstattung gemäß den Regelwerken der DGUV 204-022, der BGV A5 sowie der ASR-4.3.

Durch den LOG ist auf der Baustelle eine Person mit Ausbildung zum Betriebssanitäter einzusetzen. Dies ist auch bei verlängerten Öffnungszeiten zu erfüllen. Der/die Betriebssanitäternachweise sind vor Ausführungsbeginn/vor Einsatz des Betriebssanitäters unaufgefordert vorzulegen. Entsprechendes Verbandsmaterial ist im Sanitätscontainer vorzuhalten. Der LOG prüft regelmäßig die Nutzbarkeit und Vollständigkeit des Materials und hat bei Bedarf aufzufüllen. Zusätzlich hat der LOG einen funktionstüchtigen Defibrillator (AED) beizustellen und im Sanitätscontainer vorzuhalten. Bei Bedarf ist der Sanitätscontainer durch den LOG zu reinigen.

4.4 Baustellensicherheit

Auf der Baustelle wird ein Basisbewachungsschutz (LOG) gestellt, um Zugriffe von außen und unbefugten Zutritt zu verhindern. Jeder Unternehmer hat darüber hinaus sein Gewerk und den seiner Verantwortlichkeit unterliegenden Bereich bzw. Material jederzeit individuell vor Beschädigung, Diebstahl oder unbefugtem Zutritt zu schützen. Der vom AG gestellte Wachschutz ist unterstützend tätig.

Der Wachschutz übernimmt die Aufgabe die Baustellentore/-türen Mo-Sa um 06:30 aufzusperren und um 19:00 abzusperren. In der Nacht wird zwei Mal eine Streife vorbeifahren, um die Sicherheit zu gewährleisten.

Der Wachschutz kontrolliert die Außengrenzen des Baugeländes. Auffälligkeiten werden der OÜ und LOG zu jeder Tages- und Nachtzeit per Mail mitgeteilt. Bei akuter Gefahr wird zusätzlich die jeweilige Polizeidienststelle West Nürnberg telefonisch informiert.

5. VERSORGUNGSLOGISTIK – ABLAUF ANLIEFERUNG/ABTRANSPORT

Ab der Phase PH 4- erfolgen Transport- und Warenlieferungen nach nachfolgend beschriebenem Ablauf:

5.1 Transportanmeldung

An- und Ablieferungen sind frühzeitig durch den AN, mindestens 2 volle Werktage vor dem Wunschliefertermin online bei dem zuständigen Baulogistiker anzumelden.

Jede Veränderung der gewünschten Lieferzeit ist der Baulogistik umgehend, spätestens jedoch 24 Stunden vor dem geplanten Liefertermin mitzuteilen. Ziel ist es hierbei eine gegenseitige Behinderung auf dem Baustellengelände und in und in unmittelbarer Nähe zu vermeiden.

Die Anlieferlogistik taktet den Lieferprozess der ANs „just in time“ mithilfe von LOG. Durch ein Onlinebuchungssystem werden von der Anfrage zu Anlieferung bis zur Entladung alle logistischen Vorgänge aufeinander abgestimmt, gesteuert und überwacht. Beim Entladen betrifft dies die Entladestellen sowie -zeiten. Die Abstimmung kann rund um die Uhr stattfinden. Die eingegebenen Daten und Buchungen sind für alle Besteller, Lieferanten, Empfänger und Logistikhelfer jederzeit online einsehbar. Vor Ort befasst sich ein LOG-Koordinator mit der Abwicklung der ankommenden LKW, gleicht diese mit der Buchung ab und berücksichtigt dabei die tatsächlichen örtlichen zeitlichen Gegebenheiten. Das Entladen und Verbringen ist Aufgabe des ANs.

Der AN stellt eigenverantwortlich sicher, dass die Anlieferlogistik bei allen Anlieferprozessen, auch durch NUs oder Lieferdienste eingehalten wird. Ausgenommen sind Kleinstanlieferungen der Paketdienste.

Bei der Transportanmeldung sind folgende verbindliche Informationen anzugeben:

- Gewünschtes Lieferdatum inklusive der Anlieferzeit
- Geschätzte Ladedauer
- Voraussichtlich eingesetzte Lieferfahrzeuge
- Materialart
- Materialmenge
- Ggf. weitere Verbringungsdienstleistungen infolge wie Gabelstapler, Kran oder Aufzug
- Sondertransport sind mit einer Vorlaufzeit von 5 Arbeitstagen bei der Baulogistik anzumelden

Soweit die Baustellensituation es zulässt und die Be- bzw. Entladung gesichert sein sollte, können auch unangemeldete Transporte von der Baulogistik bearbeitet werden. Die Entscheidung über die Zulassung eines Transports hängt jedoch vom Einzelfall ab. Ein genereller Anspruch auf Zufahrt auf das Baustellengelände ohne Transportanmeldung besteht nicht. Demzufolge werden Anlieferungen ohne Anmeldung, sofern sie nicht bearbeitet werden können, zurückgewiesen.

5.2 Pufferzonen

Jedes Lieferfahrzeug hat sich vor der Anfahrt zum Baustellengelände bei der zuständigen Baulogistik LOG anzumelden. Die Fahrzeuge haben sich hierzu unmittelbar vor der freigegebenen Lieferzeit auf der ausgewiesenen Pufferzone einzufinden. Nach Abgleich und erteilter Freigabe durch den Baulogistiker der Lieferung mit der dazugehörigen Transportanmeldung, kann das Lieferfahrzeug die angegebene Ladezone anfahren.

Gegen den Bauherrn und die Baulogistik bestehen keine Ansprüche auf Grund etwaig anfallender Mehrkosten resultierend aus Wartezeiten des Lieferanten / des Auftragnehmers.

Auf dem Baufeld und den angrenzenden Straßen dürfen außerhalb des Baugeländes weder Fahrzeuge abgestellt noch andere Straßen oder Wege außer den beschriebenen Zufahrten ohne vorherige Genehmigung der Objektüberwachung des AG befahren werden. Das Gelände darf ausschließlich von Firmenfahrzeugen nach erfolgreicher Anmeldung befahren werden.

Standzeiten von Lastkraftwagen (Anlieferung) in unmittelbar anliegenden Straßenbereichen zum Baugelände sind verboten. Standzeiten auf dem Baugelände sind auf die unbedingt notwendigen Zeiten zu beschränken. In den angrenzenden Straßen herrscht ein absolutes LKW-Parkverbot. Für Leerlaufzeiten können Pufferzonen angefahren werden.

Pufferzone „A6 – Autohof Schwabach West“

A6 über A73 von Süden – Anfahrt zur Baustelle ca. 25 min.

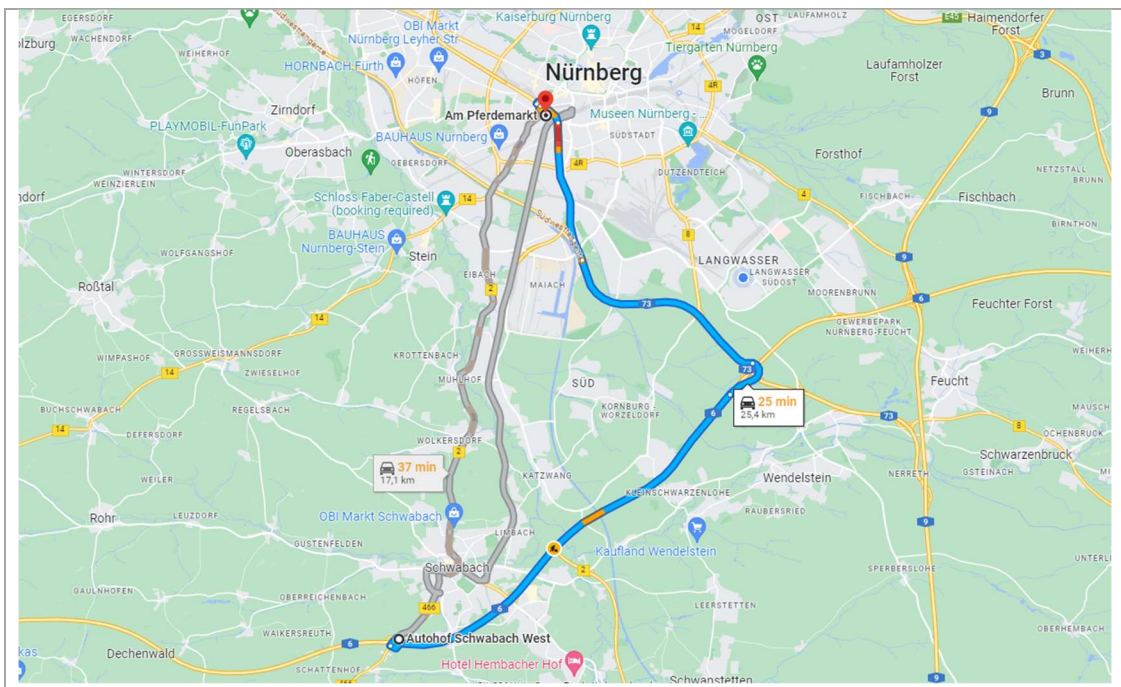


Abbildung 10 - Ruote Pufferzone A6

Quelle: www.google.de/maps

Pufferzone „A9 – ARAL Autohof“

A9 über B4 /B4R von Osten – Anfahrt zur Baustelle ca. 22 min.

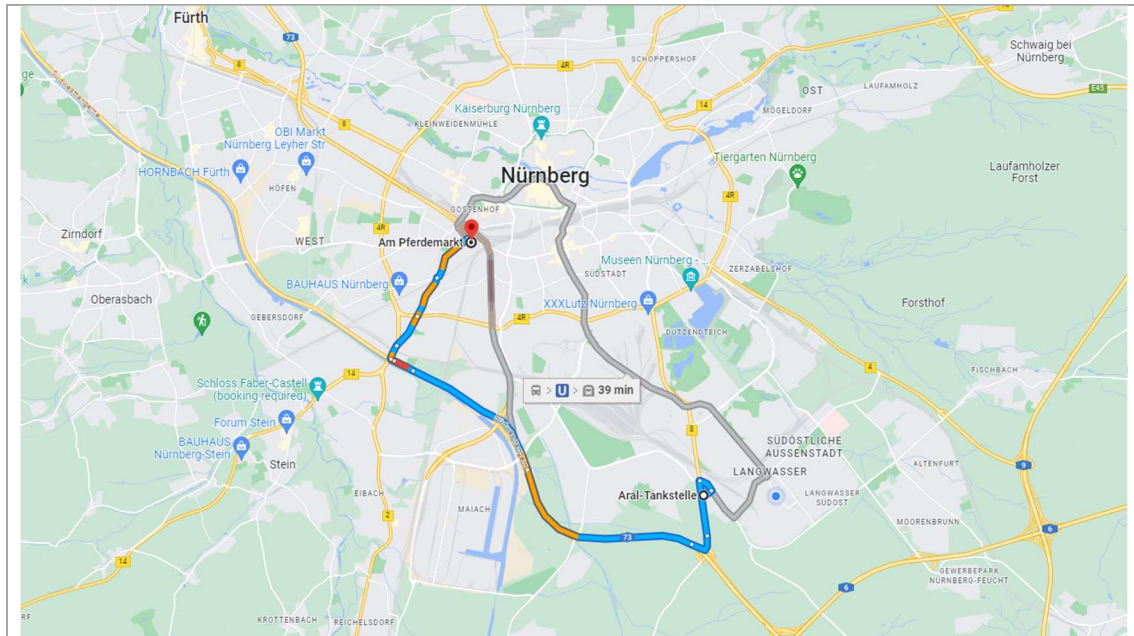


Abbildung 11 - Ruote Pufferzone A9

Quelle: www.google.de/maps

Pufferzone „A73 – Agip Tankstelle mit LKW-Rastplatz“

A3 über A73 / B4R von Westen – Anfahrt zur Baustelle ca. 5 min.

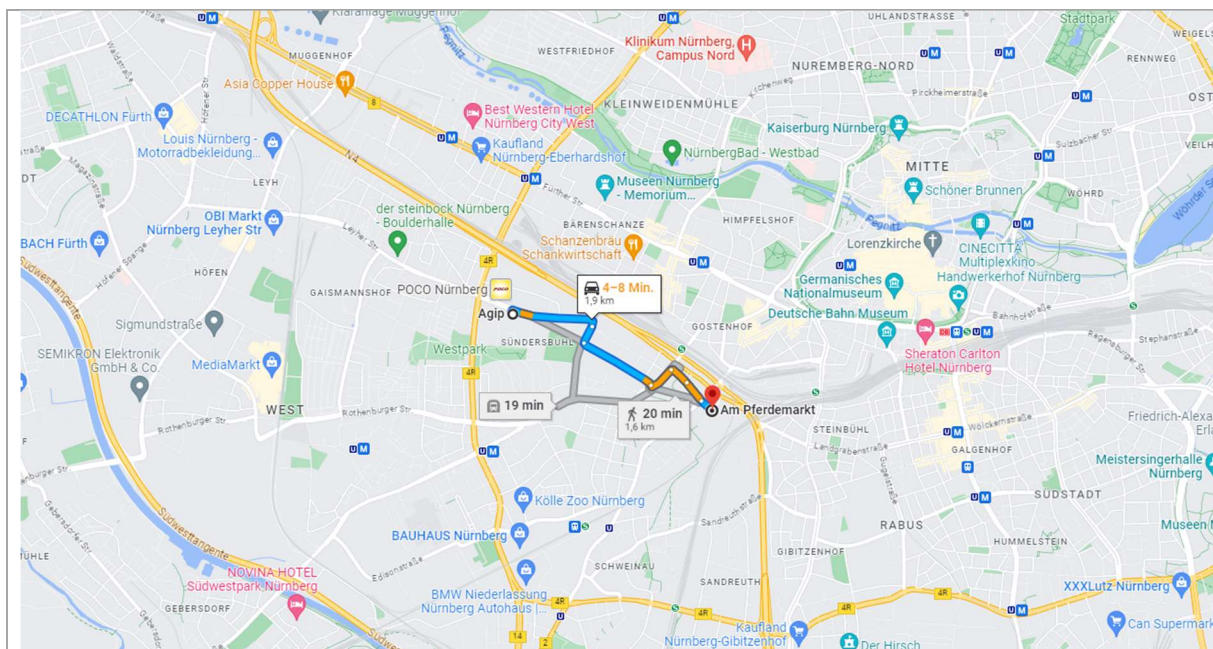


Abbildung 12 - Ruote Pufferzone A3

Quelle: www.google.de/maps

Pufferzone „A3 – TotalEnergie Autohof“

A3 über B4 von Norden – Anfahrt zur Baustelle ca. 20 min.

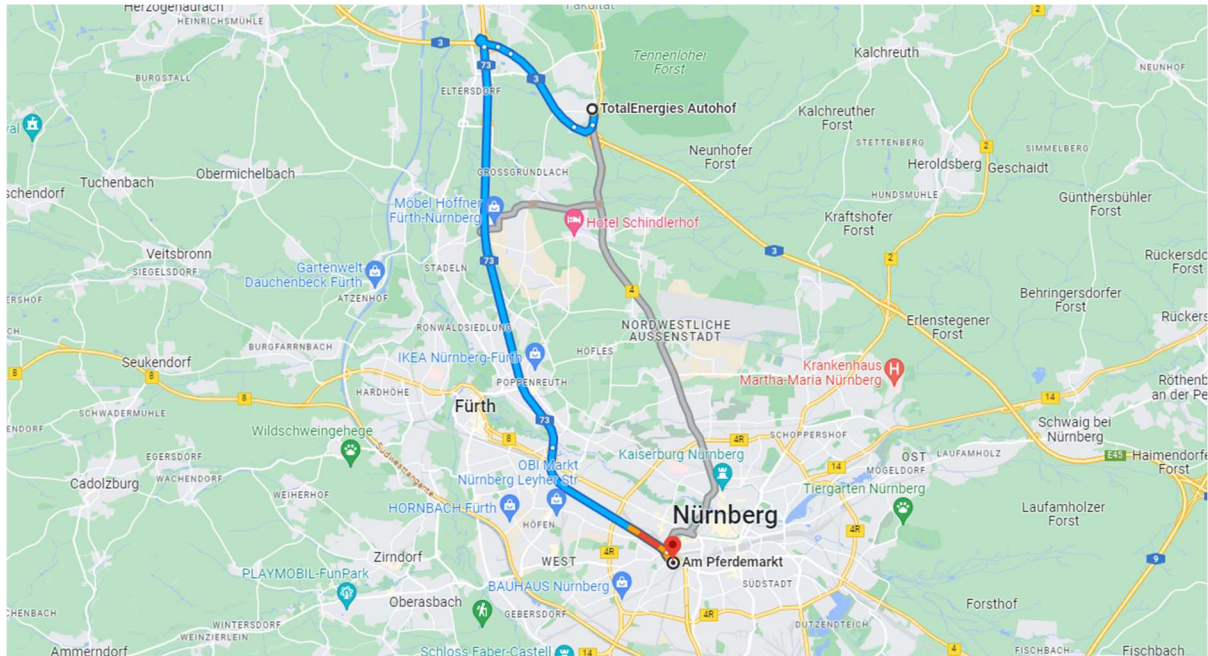


Abbildung 13 - Ruote Pufferzone A3

Quelle: www.google.de/maps

5.3 Anfahrt von Lieferfahrzeugen

Nach Freigabe der Ladezone kann das Transportfahrzeug an die Anmeldezone der zugewiesenen Ladezone anfahren. Nach Öffnung der Tore durch die Baulogistik oder eine andere befugte Person, fährt das Fahrzeug auf die Ladezone. Sollte die Ladezone auf dem Baufeld nicht zur Verfügung stehen, hat das Lieferfahrzeug die Anmeldezone umgehend zu verlassen und sich für einen späteren Zeitpunkt erneut anzumelden. Daraus anfallende Mehrkosten sind vom AN selbst zu tragen. Das Be- bzw. Entladen hat nur an der dafür vorgesehenen Ladezone zu erfolgen. Grundsätzlich ist der AN bzw. dessen Lieferant für die Richtigkeit und Unversehrtheit der Lieferung sowie für den Ladevorgang verantwortlich.

Der LOG nimmt keine Lieferung entgegen. Nach dem Ladevorgang hat der Transport umgehend die Ladezone direkt zu verlassen.

5.4 Verkehrsbeschränkungen

Die Schutzbedürftigkeit der benachbarten Gebäude ist durch den Baubetrieb in besonderer Weise zu berücksichtigen. Hier ist zu Stoßzeiten mit Verkehr und erhöhtem Personenaufkommen, vor allem durch die Nähe des ASN und der KiTa, im Bereich der Baustellenzufahrt zu rechnen. Bei den Zu- und Abfahrten auf der Baustelle ist daher auf den Fußgängerverkehr besonders zu achten. Auch auf Anwohner ist entsprechend Rücksicht zu nehmen.

6. FLÄCHENMANAGEMENT

Das gesamte Baufeld ist in mehrere Teilflächen gegliedert. Folgende Arten von Flächen sind vorgesehen:

- Verkehrswege / Baustraße
- Entladezonen / Lagerflächen / Gerüststandfläche
- Containerstandflächen / Wertstoffhof
- Wasserhaltung, Anschlusspunkt Baustrom / Bauwasser

Flucht-, Rettungs-, Transportwege, Feuerwehraufstellflächen sowie vorgesehene Laststreifen dürfen zu keinem Zeitpunkt versperrt werden. In diesen Bereichen ist eine Lagerung von Materialien, das Abstellen von Gegenständen, Fahrzeugen oder Maschinen etc. untersagt. Zuwiderhandlungen werden sofort und ohne weitere Ankündigung zu Lasten des AN beraumt. Für Schäden resultierend aus diesen Ersatzvornahmen, kann der AG keine Haftung übernehmen. Die Gesamtschuld verbleibt beim Verursacher.

Je nach Ausführungsphase gelten für das Flächenmanagement unterschiedliche Rahmenbedingungen. Die jeweiligen Flächenaufteilungen sind dem aktuellen Baustelleneinrichtungsplan (BE-Plan) zu entnehmen.

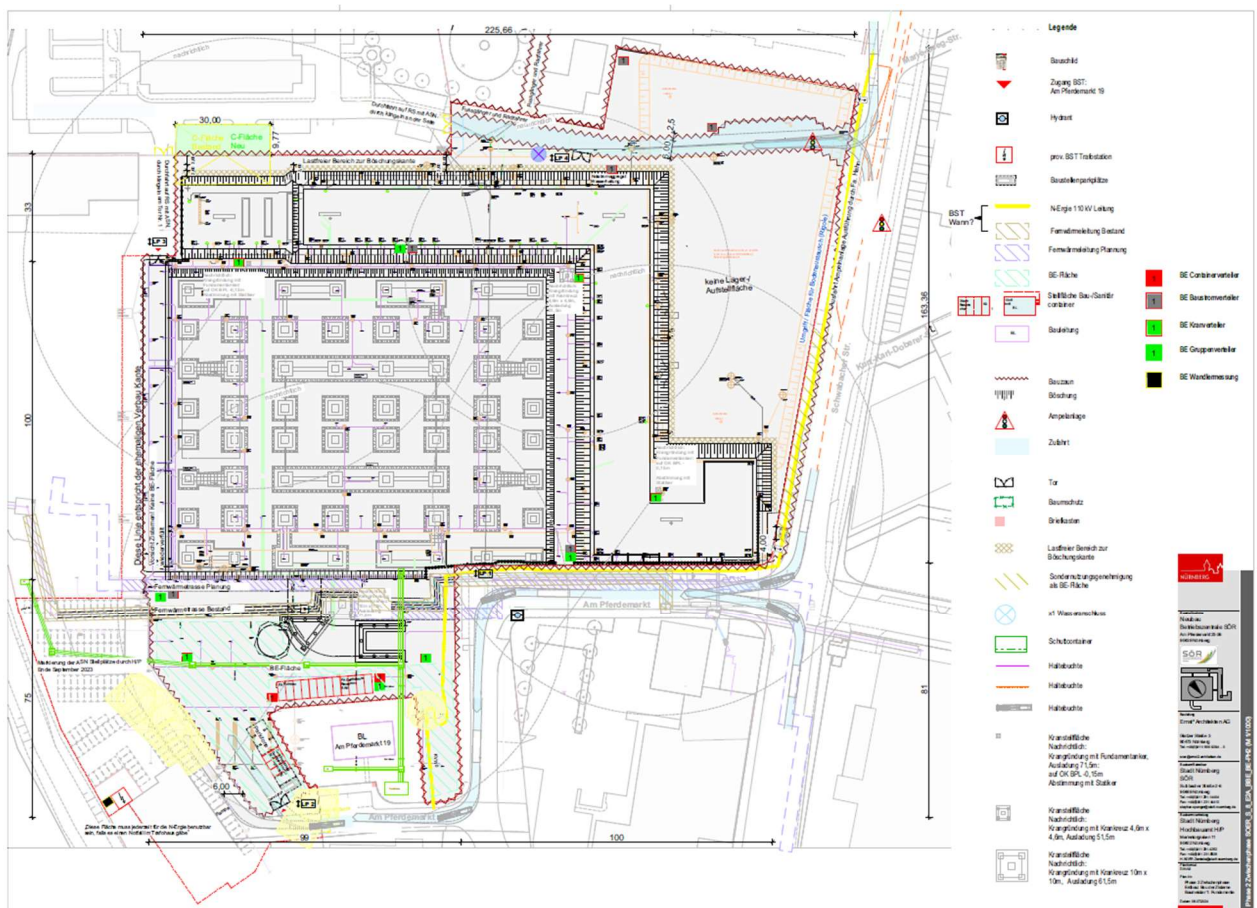
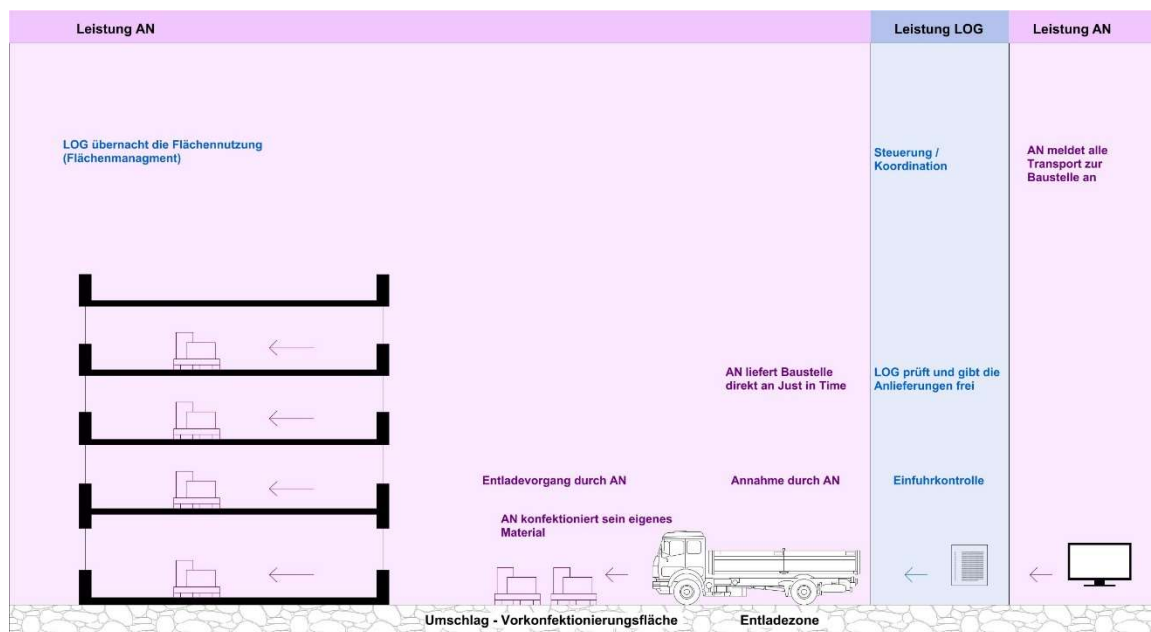


Abbildung 14 – Gesamtübersicht Flächen – BE-Plan PH 2: Zwischenphase
Quelle: Bolwin Wulf Architekten Partnerschaft mbB/ Ernst² Architekten AG

6.1 Materiallogistik

Die knappe Realisierungszeit verlangt eine durchgängige Planung des Materialflusses von der Entladezone bis zum Verarbeitungsort in die Etage „Just -In-Time“ in Abhängigkeit der Ablaufplanung.

Die Lieferungen sind daher quantitativ mit dem LOG abzustimmen. Erforderliche größere Anliefermengen sind in Abhängigkeit der Lagermöglichkeiten gesondert zu planen und mit dem LOG frühzeitig abzustimmen.



Der AN ist für die Entladung und Verbringung der Materialien zum Bestimmungsort selbst verantwortlich. Die Bereitstellung der hierfür notwendigen Hilfsgeräte und Personal obliegt dem AN. Der zuständige AN stellt sicher, dass alle Entlade- und Transportvorgänge innerhalb der zugewiesenen Flächen erfolgen und dass das benötigte Personal für den Entladeprozess für die Zeit der Anlieferung zur Verfügung steht.

Der Besteller von Material ist grundsätzlich für die Warensicherung selbst verantwortlich und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Materialien so gepackt bzw. gesichert sind, dass ein zügiges und sicheres Entladen und Verfahren mit den verfügbaren Hilfsmitteln möglich ist. Ein Umpacken oder Befestigen von Material auf Palette hat aus Zeit- und Platzgründen ausnahmslos außerhalb der Baustelle zu erfolgen. Die Organisation der Materialtransporte obliegt der Verantwortung des Bestellers und ist während des gesamten Ladevorgangs/ Baustellentransports durch einen Verantwortlichen zu begleiten.

Der AN hat für seine zu erbringenden Transportleistungen ausreichend Hilfsmittel und Personal einzuplanen und vorzuhalten. Folgekosten, die aufgrund einer Überschreitung der Entladedauer entstehen, werden ggf. an den Verursacher weitergeleitet.

6.2 Flächenmanagement Allgemein

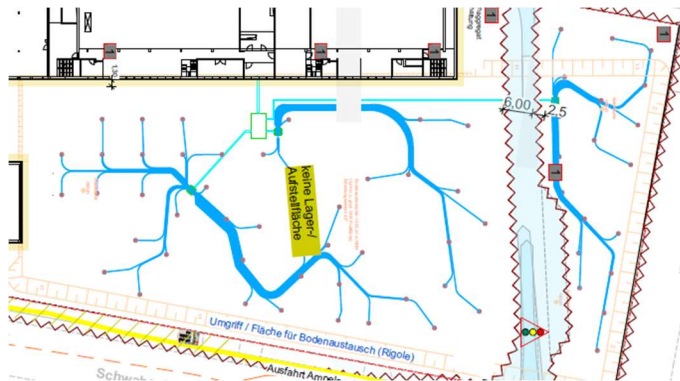


Abbildung 15 – Übersicht MuFu in Bereiche aufgeteilt
Quelle: Bolwin Wulf Architekten Partnerschaft mbB

Lagerflächen in- und außerhalb des Gebäudes können nur in begrenztem Umfang und ausschließlich mit Genehmigung durch LOG bereitgestellt werden. Flächen für die Vormontage stehen ohne Abstimmung mit der OÜ bzw. LOG auf der Baustelle nicht zur Verfügung.

Die im westlichen Bereich ausgebildete Rigole kann nicht als Lager-/Aufstellfläche genutzt werden:

Abbildung 16 – Auszug – BE-Plan: Westseite Fläche für Bodenaustausch (Rigolen)
Quelle: Bolwin Wulf Architekten Partnerschaft mbB/
Ernst² Architekten AG



Der lastfreie Bereich zur Böschungskante (2,00 m breit) kann ebenfalls nicht als Lager-/Aufstellfläche genutzt werden:



Abbildung 17 – Beispiel Auszug – BE-Plan: lastfreier Bereich zur Böschungskante
Quelle: Bolwin Wulf Architekten Partnerschaft mbB/ Ernst² Architekten AG

Die bestehende ASN C-Fläche wurde in ihrer Geometrie verändert, so dass der Bauzaun im Südosten gerade verlaufen kann:

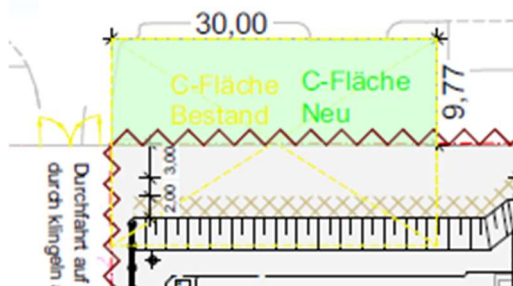


Abbildung 18 – Auszug – BE-Plan: Südosten ASN C-Fläche

Quelle: Bolwin Wulf Architekten Partnerschaft mbB/ Ernst² Architekten AG

Die neu hergerichteten Parkplätze für die ASN Mitarbeiter im östlichen Bereich dürfen nur durch ASN genutzt werden.

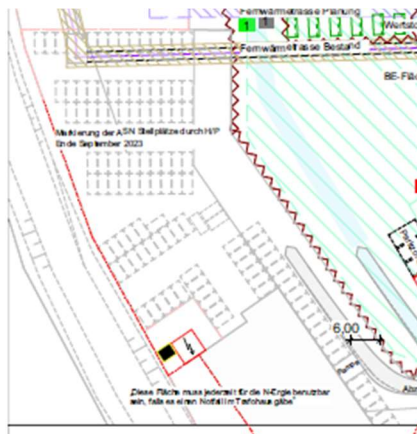


Abbildung 19 – Auszug – BE-Plan: Ostseite ASN-Stellplätze

Quelle: Bolwin Wulf Architekten Partnerschaft mbB/ Ernst² Architekten AG

Die bestehende Fernwärmetrasse wird in Laufe der Baumaßnahme ggfl. neu erstellt. Dieser Bereich kann als BE-Fläche solange genutzt werden, bis es ca. 4 Monate im Voraus durch Bauherr mitgeteilt wird, dass die Fläche geräumt werden muss:

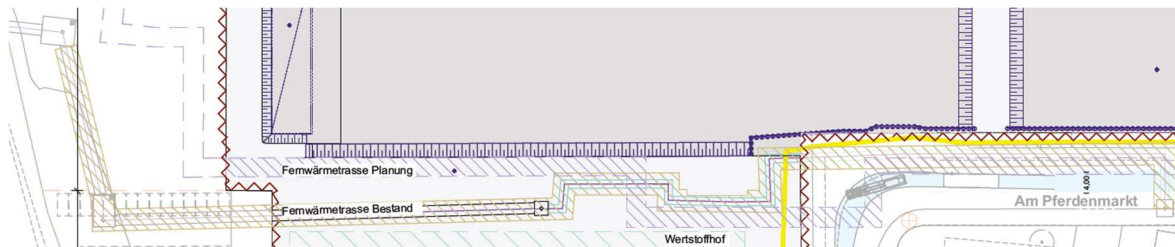


Abbildung 20 – Auszug – BE-Plan: Nordosten Fernwärmetrasse Bestand

Quelle: Bolwin Wulf Architekten Partnerschaft mbB/ Ernst² Architekten AG

Verlauf der 110-kV Leitungen im Baustellenbereich muss beachtet werden. In den gelb hinterlegten Flächen sind aus Sicherheitsgründen keinerlei Tiefbauarbeiten freigegeben! Der Schutzabstand mit 6,00m

Die Nutzung der temporären Lagerflächen wird vom LOG koordiniert.

Zugewiesene Flächen können aus Gründen des Baufortschrittes wieder entzogen werden. Dem Unternehmer wird dann eine angemessene Frist zur Beräumung gesetzt. Erfolgt dies nicht, ist die Bauleitung bzw. LOG berechtigt eine Zwangsräumung in Form einer Ersatzvornahme durchzuführen.

Die Bereiche um die Aufzüge, Fluchtwege und ausgewiesene Transportwege sind durch die Unternehmer zwingend frei zu halten. Lagern dennoch Materialien in den vorgenannten Bereichen, werden diese sofort und ohne weitere Ankündigung zu Lasten des AN beräumt.

Für Schäden, die infolge einer Ersatzvornahme entstehen können, wird keine Haftung durch den LOG übernommen. Die Gesamtschuld verbleibt ausdrücklich beim Verursacher.

Das eigenmächtige Einrichten von Materialräumen (z. B. durch Einbau von Bautüren) ist nicht gestattet. Eigenmächtig verschlossene Räume werden kostenpflichtig und ohne Rücksichtnahme auf den sich darin befindlichen Inhalt geöffnet.

Schüttgüter dürfen ausschließlich in Silos, Containern o. ä. auf den zugewiesenen Flächen gelagert werden. Estrichmischplätze sind so zu gestalten, dass eine freie Verteilung des Sandes nicht möglich ist.

Für die Teilflächen gelten in allen Ausführungsphasen folgende Hinweise:

Verkehrswege / Baustraße

Während der Ausführungsphase 4 der Gebäudehülle erfolgt die Verteilung auf dem Baustellengelände von Westen über die Straße Am Pferdemarkt. Von hier erfolgt sowohl die Einfahrt als auch die Ausfahrt zum Baustellengelände. Die einspurige Baustraße erstreckt sich in dieser Ausführungsphase umlaufend der FZH und biegt in die Behelfsstraße des ASN ab. Diese darf von der Schwabacher Straße aus mit maximaler Belastung von 30 to befahren werden.

Parkzonen

Auf den angrenzenden Straßen dürfen keine Firmenfahrzeuge abgestellt werden. LKW-Standzeiten auf dem Baugelände sind auf die unbedingt notwendigen Zeiten zu beschränken. Das Gelände darf ausschließlich von Firmenfahrzeugen befahren werden.

Mangels verfügbarer Flächen stehen Stellplätze für Werkstattwagen, Pritschenfahrzeuge oder Kleinbusse etc. im Bereich des Baufeldes sehr eingeschränkt zur Verfügung. Ein Anspruch auf einen Parkplatz besteht nicht.

Endladezonen / Lagerflächen

Auf sämtlichen Flächen in- und außerhalb des Gebäudes sind die Materialien optisch ordentlich, fachgerecht und platzorientiert zu lagern. Gelagertes Material ist deutlich zu kennzeichnen.

Das Material darf grundsätzlich nur im unmittelbaren Arbeitsbereich bzw. an einem dafür vorgesehenen, mit der LOG abgestimmten Bereich abgestellt/ gelagert werden. Materialien außerhalb der zugewiesenen Flächen werden auf Kosten des AN entfernt.

Bei Lagerung der Baumaterialien innerhalb des Gebäudes ist der AN dafür verantwortlich, dass die zulässigen Verkehrslasten nicht überschritten werden. Bezüglich der benötigten Informationen liegt die Holschuld auf Seiten des Auftragnehmers.

Das eigenständige Einrichten von Materialräumen ist nicht gestattet. Eigenmächtig verschlossene Räume werden kostenpflichtig und ohne Rücksichtnahme auf den darin befindlichen Inhalt geöffnet und der Inhalt entfernt.

Zwischenlagerflächen müssen bei Bedarf durch den AG schriftlich bei der Objektüberwachung angemeldet werden. Informationen über den Zeitraum, das gelagerte Materialgut, die Materialmenge sowie den notwendigen Flächenbedarf sind bei der Anmeldung anzugeben.

Temporäre Ladezone

Ab der Phase 4 werden temporäre Ladezonen vorgesehen. Diese werden durch den LOG direkt zugewiesen. Die Temporären Ladezonen sind im BE-Plan ausgewiesen.

Containerstandflächen

Aufgrund beengter Platzverhältnisse können nur eigene Aufenthalts-/ Lagercontainer nach Vorgaben des LOG:

- Abmessungen: 6,05 m x 2,45 m x 2,60 m

vom AN aufgestellt werden.

Sanitär-/Sanitäts-/ Besprechungscontainer und Container für die Fachbauleitung (FBL) werden daher 3-geschossig ab der PH 4 durch LOG im Containerdorf 4 gestellt:

- Abmessungen: 6,05 m x 2,45 m x 2,60 m



Abbildung 23 – Auszug – BE-Plan: Containerdorf 4 auf der BE-Fläche

Quelle: Bolwin Wulf Architekten Partnerschaft mbB/
Ernst² Architekten AG

Es ist dem AN untersagt selbständig eigene Container auf dem Baufeld zu platzieren.

Notwendige Umbauten an Containern für die Installation der technischen Infrastruktur gehen zu Lasten des Verursachers. Es gelten die allgemeinen Nutzungsregeln. Darüber hinaus sind Nutzer angehalten verschwenderisches und egoistisches Verhalten zu verhindern.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Räume innerhalb des herzustellenden Gebäudes nicht zu Pausenzwecken genutzt werden dürfen. Zuwiderhandlungen werden mit Baustellenverweis geahndet.

Sanitärcontainer:

Sanitäranlagen und Waschräume mit der Ausstattung nach ASR werden gemäß ASR durch LOG bereitgestellt und im Auftrag vom AG auf dem Baugelände vorgehalten. Die zur Verfügung gestellten sanitären Anlagen gilt es zu nutzen.

Erste-Hilfe-Container:

Der notwendige Sanitätscontainer wird durch die Baulogistik im Auftrag des Bauherrn gestellt, gereinigt und unterhalten. Dies beinhaltet auch das Nachfüllen von Verbrauchsmaterialien. Der Container wird nach der Mindestanforderung gemäß § 6 Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit Anhang 4.3, Arbeitsstättenrichtlinie ASR A 4/3 sowie Merkblatt für Sanitätsräume in Betrieben (BGI 662).

Nutzungsregeln:

Grundsätzlich sind die allgemeinen Container von den AN pfleglich zu behandeln. Darüber hinaus gelten die hier aufgeführten Regeln für die gesamten Container:

- Allgemeines Rauchverbot innerhalb vom AG gestellten Container
- Anfallender Müll ist eigenständig und fraktionsgerecht durch den Nutzer zu Entsorgen
- Die Lagerung von Baustoffen in den vom AG gestellten Containern ist untersagt
- Beschädigungen und Diebstahl hat der Verursacher einzugestehen.
Bei Nichtauffindung des Verursachers wird der Schaden auf die Gemeinschaft aufgeteilt.
- Sanitärcontainer sind ausschließlich zur Nutzung für Toiletten- Dusch- und Waschgänge zu verwenden
- Sanitärcontainer sind nach Gebrauch sauber und ordentlich zu hinterlassen
- In Waschbecken, Duschen, Toiletten und Urinal dürfen keine Baustoffe entsorgt werden
- Die Reinigung von Arbeitsgeräten und –Kleidung in den Containern ist untersagt
- Papierhandtücher dürfen nur in den vorgesehenen Behälter entsorgt werden
- Kosten die durch Schäden bei Nichteinhaltung der Nutzungsregeln entstehen liegen beim Verursacher

Laststreifen / von der BE freizuhalten Zonen

In diesen Bereichen ist eine Lagerung von Materialien, das Abstellen von Gegenständen, Fahrzeugen oder Maschinen etc. untersagt. Bezüglich der benötigten Informationen liegt die Holschuld auf Seiten des Auftragnehmers:

- Lastfreier Bereich zur Böschungskante 2,00 m
- 110 kV Leitung
- Westseite (Rigole=Versickerungsmulde), siehe BE-Plan
- Gerüstauffstellfläche 1,30 m

Zu widerhandlungen werden sofort und ohne weitere Ankündigung zu Lasten des AN beräumt. Für Schäden resultierend aus diesen Ersatzvornahmen, kann der AG keine Haftung übernehmen. Die Gesamtschuld verbleibt beim Verursacher.

6.3 Flächenmanagement Gebäudehülle – PH-4

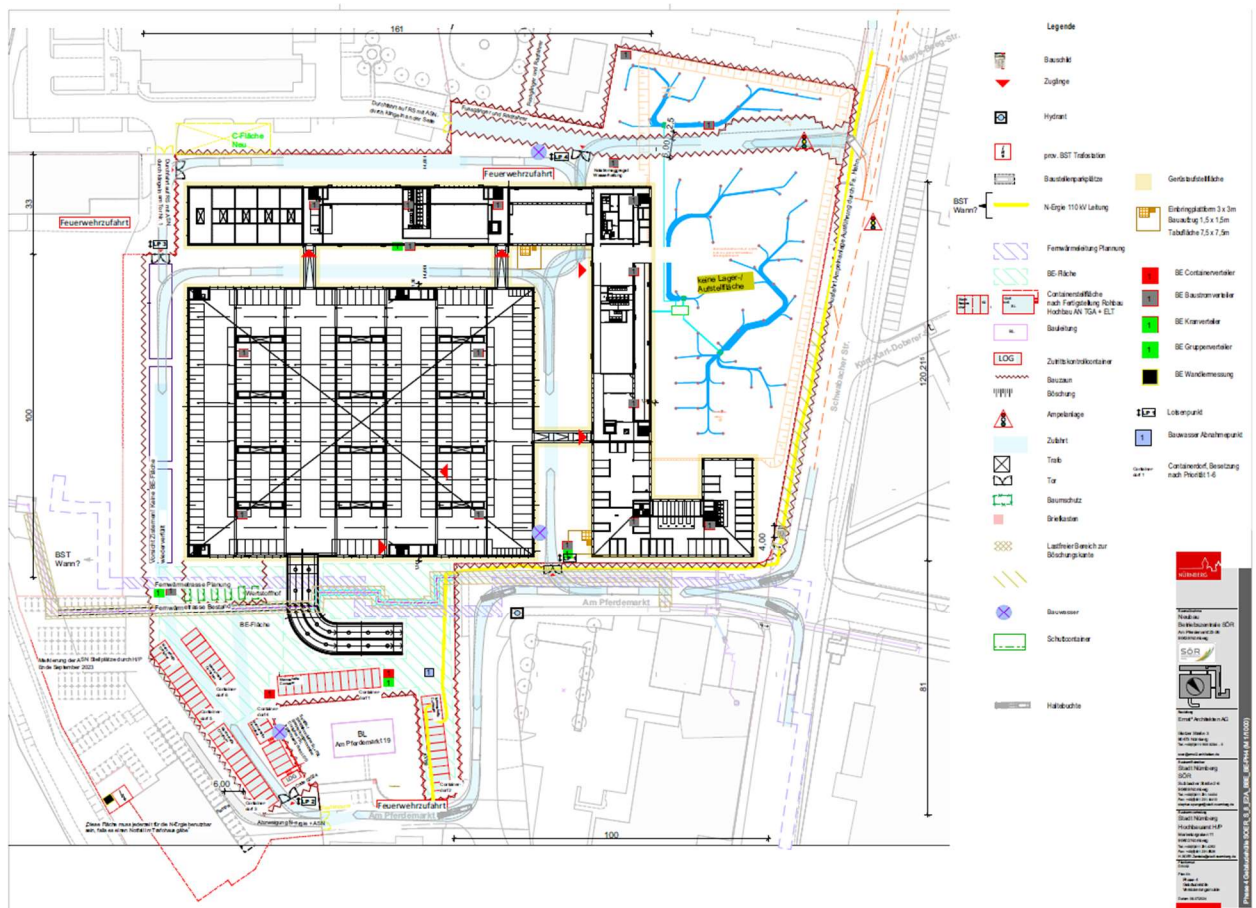


Abbildung 24 – Gesamtübersicht Flächen - BE-Plan PH 4: Ausführungsphase Gebäudehülle, Versickerungsmulden
Quelle: Bolwin Wulf Architekten Partnerschaft mbB/ Ernst² Architekten AG

- Verkehrswege / Baustraße
- Parkzonen
- Endladezonen / Lagerflächen

- Containerstandflächen
- Laststreifen / von der BE freizuhaltende Zonen

siehe Flächenmanagement Allgemein

Baukran / Aufstellflächen:

Ein Baukran wird dem AN nicht zur Verfügung gestellt und ist durch den jeweiligen AN selbst zu bringen. Die Aufstellfläche kann nur in Abstimmung mit der OÜ/ LOG definiert werden. Es kann nicht garantiert werden, dass Kräne etc. aufgestellt werden können.

6.4 Flächenmanagement Innenausbau – PH-5

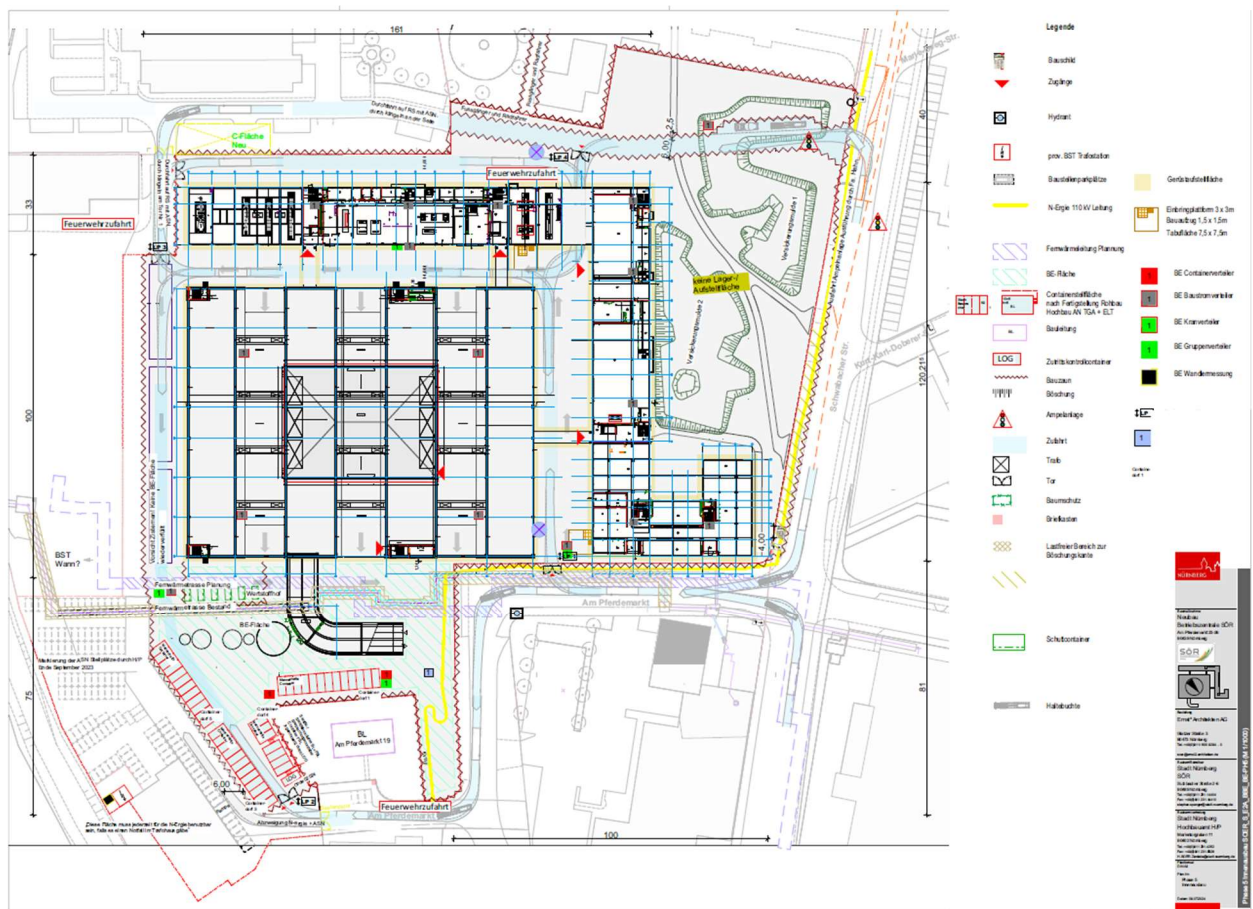


Abbildung 25 – Gesamtübersicht Flächen - BE-Plan PH 5: Ausführungsphase Innenausbau

Quelle: Bolwin Wulf Architekten Partnerschaft mbB/ Ernst² Architekten AG

- Verkehrswege / Baustraße
- Parkzonen
- Endladezonen / Lagerflächen
- Containerstandflächen
- Baukran / Aufstellflächen:
- Laststreifen / von der BE freizuhaltende Zonen

siehe Flächenmanagement Gebäudehülle

- Einbringöffnungen MuFu

Zwei Gerüstaufzüge und Absetzplattformen auf der Höhe der Einbringöffnungen bei den Fensteröffnungen (ca. 5,0 m²) werden durch Gerüstbauer ab August 2025 zur Verfügung gestellt und im September 2026 abgebaut. Schutz der Fensteröffnungen mit stabiler, mit Hubwagen überfahrbarer Rampe, die einen Anschluss und Höhenausgleich auf den Rohboden innen ermöglicht, ist vorgesehen. Die Innenräume sind unter anderem mit Hubwagen über die Rampe auf der Brüstungshöhe ca. OK + 0,85 m der Fenster zu erreichen.

6.5 Flächenmanagement Außenanlagen – PH-6

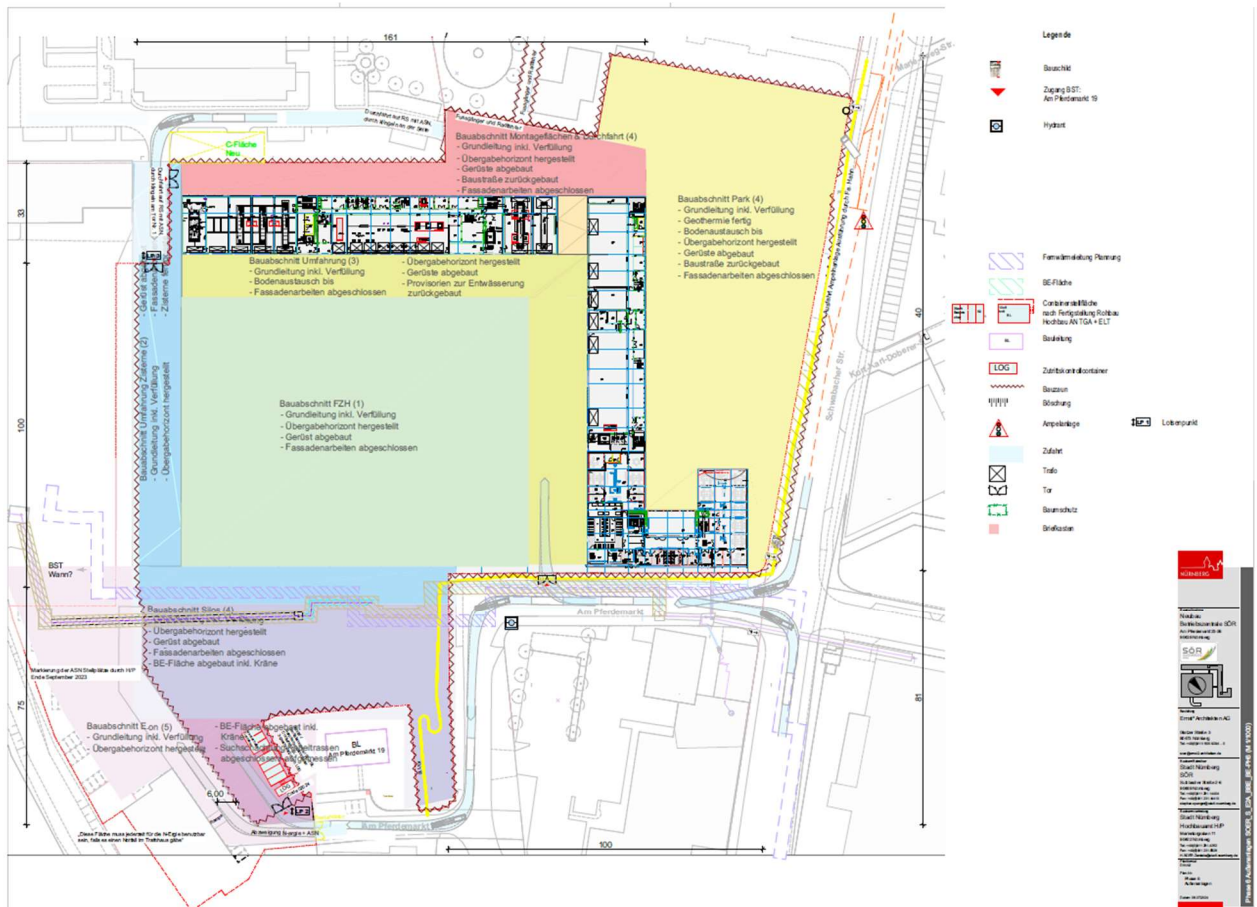


Abbildung 26 – Gesamtübersicht Flächen - BE-Plan PH 6: Ausführungsphase Außenanlagen

Quelle: Bolwin Wulf Architekten Partnerschaft mbB/ Ernst² Architekten AG

Verkehrswege / Baustraße

siehe Flächenmanagement Allgemein

Die einspurige Baustraße erstreckt sich in dieser Ausführungsphase umlaufend der FZH. Die Behelfsstraße des ASN wird durch den Gala-Bauer abgerissen und es entstehen neue Zufahrtsmöglichkeiten.

- Verkehrswege / Baustraße
- Parkzonen
- Endladezonen / Lagerflächen
- Containerstandflächen

siehe Flächenmanagement Allgemein

- Baukran / Aufstellflächen:
- Laststreifen / von der BE freizuhaltende Zonen

siehe Flächenmanagement Gebäudehülle

Leitungsverlegung in der Baustraße/ Einschränkungen

Während der Phase 6 ab Juni 2026 erfolgt die Leitungsverlegung im Außenbereich.

In diesem Zeitraum wird die Verteilung auf dem Baustellengelände neu geregelt.

7. ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG

Die Abrechnung erfolgt über prozentualen Einbehalt bei jeweiligen Gewerk mit 1% Regelung.

Ab Beginn der Phase PH 4 – Gebäudehülle, ist die beauftragte Baulogistik im Namen der Bauherren verantwortlich für die Stellung, Leerung, den Transport sowie die Übergabe- bzw. Rücknahme der Entsorgungscontainer, welche umzäunt werden. Ebenso ist sie verantwortlich für die Errichtung und das Betreiben des Wertstoffhofes auf dem Baustellengelände.

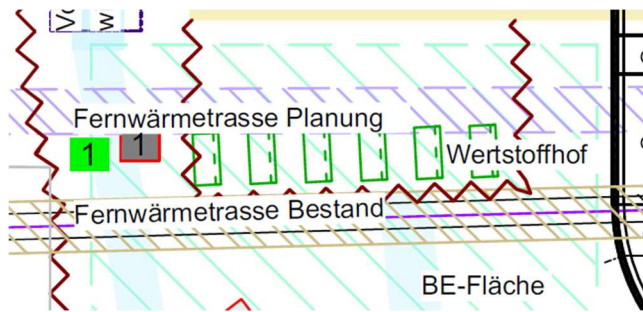


Abbildung 27 – Auszug – BE-Plan: Wertstoffhof ab PH 4

Quelle: Bolwin Wulf Architekten Partnerschaft mbB/ Ernst² Architekten AG

Der LOG ist zuständig für die Prüfung und Kontrolle der Entsorgungscontainer sowie Überwachung der Fraktionierung von Abfällen, ebenso wie für die Ordnung und Sicherheit auf der Baustelle gemäß VOB/C DIN ATV 18299, 4.1.11.

Es ist untersagt Fremdadfälle von außerhalb der Baustelle auf dem Baugelände und dessen Wertstoffhof zu entsorgen. Widerrechtliches Verhalten wird durch den Baulogistiker angezeigt.

Um Aufwand und Kosten zu reduzieren, wird das Ziel verfolgt, Abfälle zu vermeiden und soweit wirtschaftlich sinnvoll und vom Ablauf möglich, zu trennen.

Durch geeignete Verfahren in der Entsorgungslogistik und die Schaffung einer überdurchschnittlichen Sauberkeit der Baustelle soll der Aufwand für die ausführenden Unternehmen auf ein Minimum reduziert werden.

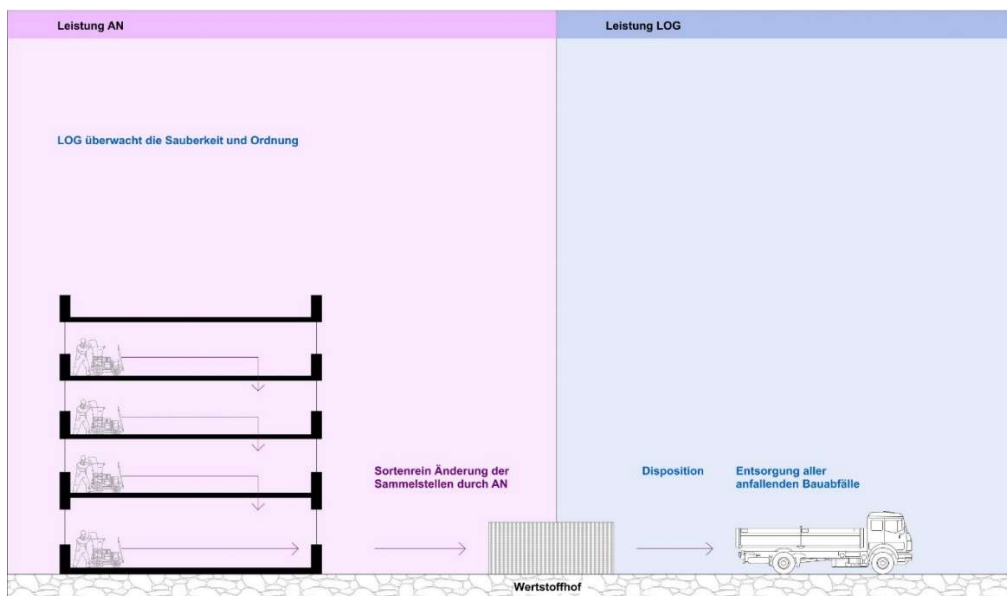
Zur Schonung logistischer Ressourcen in der Baustelleneinrichtung nutzen alle ausführenden Firmen die gleichen Entsorgungssysteme. Die Entsorgung wird unter Einbindung eines zertifizierten Entsorgungsfachbetriebes und unter Berücksichtigung der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen insbesondere der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Baustellenordnung und Vorgaben des Managementsystems für Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz der Baustelle durchgeführt.

Die logistischen Anforderungen der Baustelle verlangen einen einheitlichen Prozess auch in der Entsorgung, um einen zügigen, kostengünstigen und umweltschonenden Ablauf sicherstellen zu können.

Der LOG organisiert daher die gesamte Entsorgungslogistik während der Hochbauphase. Dazu gehören:

- Gestellung eines Logistikbauleiters, der als Ansprechpartner für alle Projektbeteiligten auf der Baustelle zur Verfügung steht
- Einweisung aller gemeldeten AN in das Abfallentsorgungskonzept

- Einrichten und Betreiben eines Wertstoffhofes, bestehend aus mehreren Entsorgungscontainern
- Entsorgung aller anfallenden Bauabfälle aus dem Rohbau- / Ausbau- / TGA-Bereich
- wöchentliche Grobreinigung der Treppenhäuser und Verkehrsflächen (Arbeits- und Lagerflächen sind durch den jeweiligen AN sauber zu halten)
- Inverzugsetzung der AN bei Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Beräumung (inkl. Dokumentation)
- Überwachung der logistischen Vorgänge
- Vollständige gesetzlich geforderte Nachweisführung (Abfallbilanz)
- Info-Material (Beschilderung, Merkblätter) für den Betrieb der Baustelle



Elemente der Entsorgungslogistik:

- Wertstoffhof

Für die Entsorgungscontainer und Abfallrollcontainer wird ein Wertstoffhof auf einer befestigten, eingezäunten Fläche auf dem Baustellengelände errichtet. Zu betreten bzw. anzufahren ist dieser Wertstoffhof über ein Zugangstor im Zaun. Der Wertstoffhof ist von der Baustraße aus anzudienen. Die Lage und Fläche des Wertstoffhofes werden im BE-Plan gekennzeichnet.

- Entsorgungscontainer

Es agieren nur vom Auftraggeber frei gegebene Containerdienste. Die eigenmächtige Entsorgung durch die AN Bau ist verboten und wird geahndet. Kartons müssen ausgelehrt werden und es gilt Abfälle wie Mineralwolle fachgerecht für die Entsorgung zu verpacken.

- Abfallbehältnisse

Die Abfallbehältnisse dienen zum Transport des anfallenden Abfallmaterials vom jeweiligen Ausbau Ort zum Wertstoffhof. Die Abfallbehältnisse sind durch den AN zu wählen und selbständig zu stellen. Sie werden nicht gesondert vergütet.

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sieht vor, dass Abfälle vermieden, wiederverwertet oder recycelt werden sollen. Der Verbleib aller Abfälle auf dem Baugelände ist nachzuweisen. Alle AN Bau sind verpflichtet dieses Konzept zu erfüllen. Durch eine zentrale Entsorgungslogistik kann die Beanspruchung von Flächen auf der beengten Baustelleneinrichtungsfläche reduziert werden.

Zu Beginn der Arbeiten hat somit jeder Auftragnehmer mit der Firmenanmeldung einen bevollmächtigten Mitarbeiter als Ansprechpartner für die Abfallentsorgung zu benennen, welcher seitens der Baulogistik in das Entsorgungskonzept eingewiesen wird. Der Baulogistiker führt die zentrale Entsorgung nach strengen Regeln der Wirtschaftlichkeit, der Nachhaltigkeit und unter Einhaltung des KrWG. Damit soll egoistisches und nicht umweltgerechtes Verhalten aller Mitarbeiter ausgeschlossen werden. Verstöße gegen dieses Prinzip werden dokumentiert und pönalisiert. Alle Entsorgungsvorgänge werden dokumentiert.

7.1 Entsorgung – Außenanlagen

Die Entsorgung der Baustellenabfälle aus Erdaushub liegen im Verantwortungsbereich des jeweiligen Gewerkes. Von den Gewerken Außenanlagen wird kein Abfall an der zentralen Entsorgungseinrichtung entgegengenommen.

7.2 Entsorgung – Gebäudehülle / Ausbau

Durch den AG wird eine gutachterliche Begleitung des Aushubs durchgeführt. Nach dessen Beurteilungen, ggfs. abfalltechnischen Voruntersuchungen, sowie nach sensorischen Auffälligkeiten auf dem Bau- feld, ist der Aushub zu separieren und nach Deklaration durch den Gutachter des AG auf einer zugelassenen Maßnahme /Deponie zu verwerten oder zu entsorgen.

Bei einer erforderlichen externen Verwertung und Entsorgung der Aushubmaterialien ist vom AN die jeweils kostengünstigste Lösung entsprechend den vorliegenden Untersuchungsergebnissen zu wählen. Zudem findet der Leitfaden/ Eckpunktepapier des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Anwendung. Entsorger- oder deponietechnische Einstufungen werden nicht anerkannt. Die Analysehoheit liegt beim Bauherrn.

Die Disposition, Abfallsortierkontrolle, Nachweisführung der zu entsorgenden Abfälle liegen im Verantwortungsbereich des AN. Die Deklaration erfolgt über den Gutachter des AG.

Das Entsorgungsprinzip:

Der Unternehmer ist verpflichtet für die auf dem Baustellengelände anfallenden Baustellenabfälle und Verpackungsmaterialien die Entsorgungsleistungen des AG in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistung ist, dass es sich um Baustellenabfälle für die Neuerrichtung handelt.

Jeder auf der Baustelle tätige Auftragnehmer kann während der Öffnungszeiten des Recyclinghofs seine Wert- und Reststoffe am Recyclinghof entsorgen und muss sich dort den Empfang bestätigen lassen.

Folgende Haupt-Abfallarten werden aus heutiger Sicht über die Bauzeit getrennt erfasst und entsorgt:

Art	Abfallschlüssel	Beschreibung
Bauschutt	170107	Stemm-, Maurer-, Putz-, Fliesen- und Estricharbeiten. Es wird ein unbelasteter Mischbauschutt zur Verwertung (Bauschuttzubereitung) erfasst.
Bau- und Abbruchholz	170201	Schal- und Hilfshölzer und Holzreste werden als Holzmischfraktion erfasst und einer Holzverwertung zugeführt.
Metalle	170407	Bewehrungs- und Einbaureste werden als Mischschrott erfasst und der Verwertung zugeführt.
Pappe, Papier, Karton	150101	Bei der Anlieferung von Bauteilen und Baustoffen entstehen Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen.
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	170904	Mischabfallfraktion für anfallende Kleinstabfallmengen, die nicht sortierfähig sind. Der LOG kann die Annahme von sortierfähigen Abfallmengen ablehnen bzw. den Verursacher auf eigene Kosten zur Nachsortierung auffordern. Der Baustellenmischabfall wird einer Baustellenabfallsortieranlage zugeführt und verwertbare Stoffe herausgezogen.
Folien	150102	Bei der Anlieferung von Bauteilen und Baustoffen entstehen Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen.
Gipsabfälle	170802	Durchführung von Trockenbauarbeiten
Mineralwolle verpackt in Säcken	170604	Durchführung von Dämmarbeiten

Weitere Fraktionen nach Bedarf und Abstimmung mit dem LOG (z. B. Bitumen etc.):

Sondermüll, gefährliche Abfälle und Abfälle, die nicht zu oben aufgeführten Fraktionen gehören sind nicht Bestandteil des Entsorgungskonzeptes. Jeder AN ist für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen eigenverantwortlich. Der LOG kann bei der Entsorgung beraten und unterstützen.

Nicht angenommen werden:

- teer-/ asbest-/ HBCD-haltige Materialien
- andere gefährliche Abfälle/ Sondermüll

Die Entsorgung der anfallenden Abfälle durch die Gewerke Rückbau, Erdbau, Verbau, Außenanlagen und Einrichtungen sind nicht Bestandteil dieses Abfallentsorgungskonzeptes. Es steht den vorgenannten Gewerken jedoch frei eigene zusätzliche Vereinbarungen mit dem LOG zu treffen.

Im Konzept nicht enthalten sind irreguläre Entsorgungskosten für Abfälle aus nachträglichen Änderungsmaßnahmen, Umbauten, Schlechtleistungen und Abbrucharbeiten. Ebenso Abfälle aus größeren Bauhilfsmaßnahmen und Bauhilfskonstruktionen (z. B. Kranfundamente, Verbauholz, provisorische Rampen, Bautreppen, Schutzabdeckungen, Kletterschalungen etc.). Diese führen zu einem zusätzlichen Vergütungsanspruch, falls nicht gesondert vereinbart. Eine sogenannte Materialentsorgung (z. B. verschwenderische Verschnitte >0,5m² von GK, Materialfehllieferungen und Materialüberlieferungen) ist im Abfallentsorgungskonzept ebenfalls nicht berücksichtigt und führt bei größeren Mengen zu einem zusätzlichen Vergütungsanspruch gegenüber dem verantwortlichen AN.

Der Anfall solcher Abfälle ist spätestens bei der Entstehung durch den verantwortlichen AN beim LOG zwecks Dokumentation und Absprache der Kostenübernahme anzumelden. Erfolgt dies nicht, behält sich der LOG eine Schätzung des Mehraufwandes vor.

Die Disposition, Abfallsortierkontrolle, Nachweisführung und Deklaration der zu entsorgenden Abfälle sind Aufgaben des AG. Grundsätzlich wird bauseits eine ausreichende Anzahl an Entsorgungscontainern vorgehalten. Die Container dürfen nur mit der gekennzeichneten Fraktion befüllt und keinesfalls der Sammelstelle entrisen werden. Das Verunreinigen von Baustraßen (z.B. Restbeton) und das Abkippen von Wasser im Gebäude (bspw. in installierte Leitungen) sind ausdrücklich untersagt.

Leistungen und Pflichten des AN:

- arbeitstägliche Reinigung der Arbeitsbereiche sowie zugewiesenen Flächen, inkl. Beseitigung von anhaftenden Verschmutzungen auf Bauteiloberflächen
- arbeitstägliche Abfallsammlung und Abfalltransport aus den Arbeitsbereichen, einschließlich Befüllung der Behälter, diese hat der AN selbst zu wählen und bringen
- sortenreine Andienung nach Abfallfraktionen
- Transport der abfallenden Materialien auf die umzäunte Wertstoffhoffläche
- Schutz von Material und Werkzeug

Der Logistikdienstleister verantwortet die Leerung der Container sowie die Entsorgung der Abfälle zu den entsprechenden Wiederverwertungsbetrieben bzw. Deponien, unter Einhaltung der gesetzlichen Auflagen, einschl. entsprechender Nachweisführung.

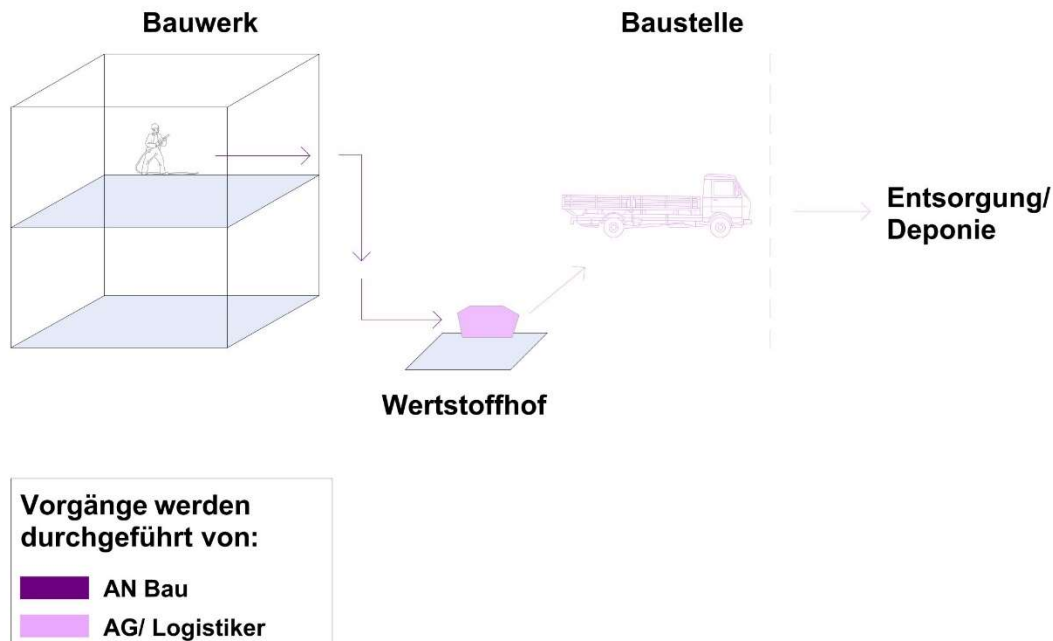
Nicht enthalten sind Entsorgungsleistungen für Abfälle aus:

- Schlechtleistungen, Rückbauabfälle aufgrund von mangel- oder fehlerhaften Leistungen des AN Bau
- Falsch kalkulierter Materialbedarf/zu viel Material
- Größere Bauhilfskonstruktionen (Kranfundament)
- Verschwenderische Verschnitte
- Sonderabfälle

Entsorgungsprozess auf der Baustelle:

Der AN ist verpflichtet seine abfallenden Materialien sortenrein auf die Werkstoffhoffläche zu transportieren.

Der Logistikdienstleister verantwortet die Leerung der Container sowie die Entsorgung der Abfälle zu den entsprechenden Wiederverwertungsbetrieben bzw. Deponien, unter Einhaltung der gesetzlichen Auflagen, einschl. entsprechender Nachweisführung.



7.3 Überwachung der Entsorgung

Im Ausbaubereich werden arbeitstäglich seitens der Baulogistik Rundgänge zur Überwachung der Sauberkeit zur Nachkontrolle der durchgeführten Abfall Beräumung durchgeführt.

Bei Nichteinhaltung der allgemeinen Räumungs- und Reinigungspflicht werden am gleichen Tag Begehungsprotokolle erstellt und dem AN zur Nachsorge elektronisch, per E-Mail, zugestellt. Bei Unklarheiten / Widersprüchen müssen die Unternehmen den LOG unverzüglich informieren. Pauschale oder spätere Rückweisungen von Mangelanzeigen sind gegenstandslos. Angezeigte Mängel sind innerhalb von maximal 2 AT vollständig zu beseitigen. Wird der Mangel in der beschriebenen Zeit nicht behoben, so erfolgt die Beseitigung ohne weitere Fristsetzung durch die OÜ des AG auf Kosten des AN.

Bei Gefahr im Verzug wird der Missstand ohne weitere Vorankündigung und Frist zu Lasten des AN beseitigt. Alle Ersatzvornahmen werden nachweislich und verursachergerecht dokumentiert.

8. MEDIENVERSORGUNG

Eine gewerkeübergreifende Baustrom- und Bauwasserversorgung wird durch den AG entsprechend dem Baustelleneinrichtungsplan als Übergabepunkt eingerichtet und vorgehalten.

Für die Ausführungsphasen PH 3 – 5 ist je Geschoss und Bauteil ein Baustromverteiler durch das Gewerk Baustrom vorgesehen. Bauseits werden zwei Bauwasseranschlüsse hergestellt. Im Bereich der KiTa wurde bauseits ein Schacht gesetzt und durch einen Antrag bei N-Ergie durch Bauherr inbetriebgenommen. Im Bereich der Kreuzung Am Pferdemarkt (in der Nähe des Kopfbaus) wird eine Brücke für die den Bauwasseranschluss auf der anderen Straßenseite durch LOG gebaut und ebenfalls durch einen Antrag bei N-Ergie der Anschluss an den bestehenden Hydranten hergestellt.

Weitere Abnahmepunkte sind mit dem LOG abzustimmen.

Weiterhin sind durch das Gewerk Elektro 1 Baustromverteiler, Außen-/ Innenbeleuchtung, Container-/ Kran-/ Gruppenverteiler, Wandler Messung vorgesehen. Diese wurden zum Baubeginn Baumeister 1 durch ELT ausgeschrieben und ab der Phase 2 begleitet.

Der AN hat sich über die anliegenden Anschlusswerte eigenverantwortlich zu informieren. Sollte eine höhere Leistung beansprucht werden, für zum Bsp. Großgeräte, trägt der AN die Kosten hierfür selbst. Der AN ist verpflichtet die benötigten Schutzvorkehrungen selbständig durchzuführen.

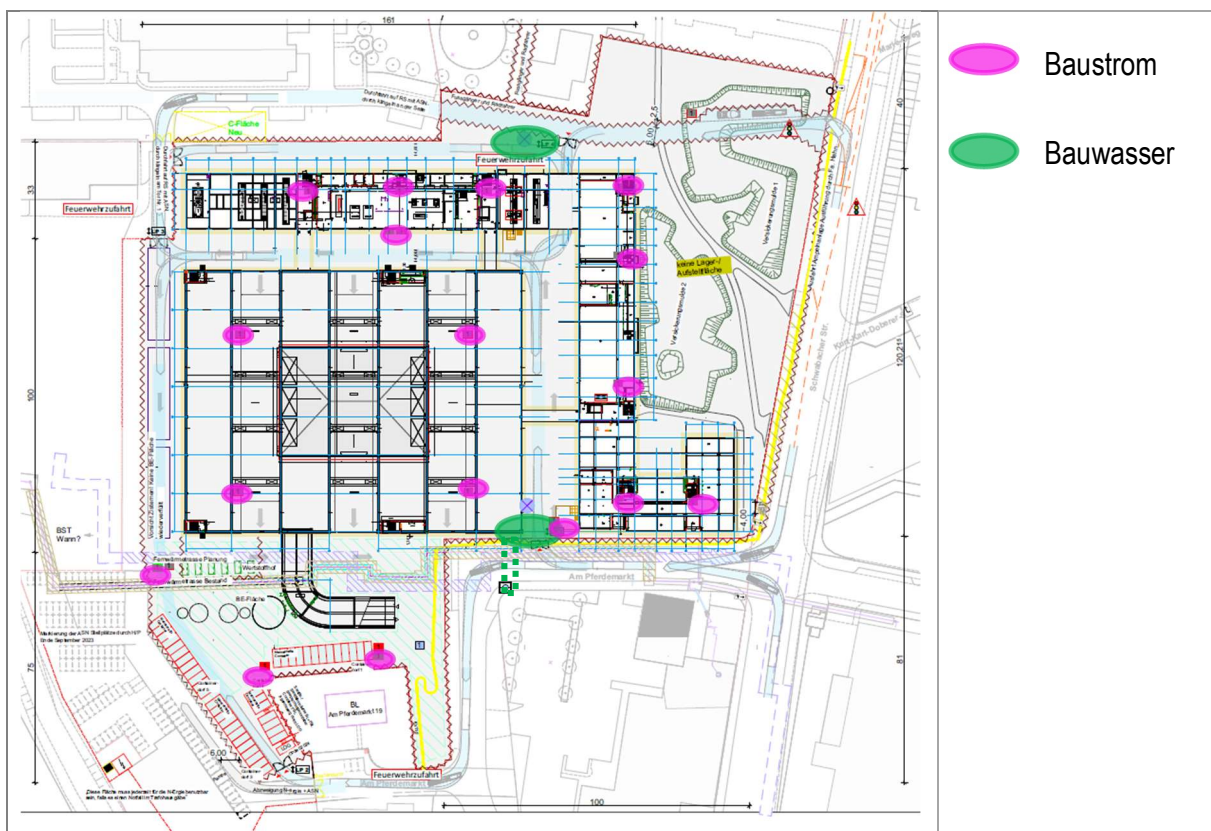


Abbildung 28 – Übersicht Medienversorgung - BE-Plan PH 5, farblich hervorgehoben

Quelle: Bolwin Wulf Architekten Partnerschaft mbB/ Ernst² Architekten AG

Es ist darauf hinzuweisen, dass die im Außenbereich und im Gebäude zur Verfügung gestellten Baustromverteiler, Sicherheitsbeleuchtungen und alle dazugehörigen Zuleitungen, sowie die Bestandteile der Bauwasserversorgung durch den AN nicht verschoben bzw. versetzt werden dürfen.

Eventuelle Störungen oder Beeinträchtigungen durch Teile der Baustromanlage bzw. der Bauwasserversorgung sind dem AG umgehend mitzuteilen. Prüfungen, Instandhaltungen, Reparaturen und Umbauten an der übergeordneten Baustromanlage, Sicherheitsbeleuchtung und Bauwasserversorgung dürfen nur durch den AG veranlasst und durchgeführt werden.

Die jeweiligen Positionen der Übergabepunkte, entsprechend dem Baufortschritt sind dem aktuellen Baustelleneinrichtungsplan (BE-Plan) zu entnehmen und können auf dem Projektportal „X-Interchange“ abgerufen werden.

9. SICHERHEIT UND SCHUTZLEISTUNGEN

9.1 Persönliche Schutzausrüstung

Die persönliche Schutzausrüstung (PSA) in der Grundausrüstung mit Schutzhelm, Warnweste und Sicherheitsschuhen ist auf dem Baufeld verpflichtend zu tragen bzw. entsprechend den Erfordernissen der betreffenden Tätigkeit gemäß Gefährdungsbeurteilung zu erweitern. Dies gilt auch für Besucher der Baustelle!

9.2 Bewachung der Baustelle

Für die Baubewachung wurden vom AG, entsprechend den Logistikphasen, folgende Konzepte vorgesehen:

PH – 1-3 Erdbau / Rohbau:

Die Öffnung und Schließung der Baustelle liegt im Verantwortungsbereich des jeweiligen Gewerkes. Die Gewerke Erdbau / Rohbau / Vorwegmaßnahmen haben diese selbstständig zu organisieren und durchzuführen.

PH – 4 Gebäudehülle bis PH – 5 Ausbau:

Die Öffnung und Schließung der Baustelle erfolgt durch LOG. Im Außenbereich sollen außerhalb der Arbeitszeiten (nachts und an arbeitsfreien Tagen) Kontrollgänge durch eine Sicherheitsfirma/ Wachschutz durchgeführt werden.

Die Öffnung und Schließung der Baustelle erfolgen zu folgenden Zeiten:

Montag – Freitag: Öffnung 07:00 Uhr – Schließung: 19.00 Uhr

PH – 6 Außenanlagen

Die Öffnung und Schließung der Baustelle liegt im Verantwortungsbereich des jeweiligen Gewerkes. Die Gewerke Außenanlagen haben diese selbstständig zu organisieren und durchzuführen.

10. BAUGERÄTE

10.1 Aufstellflächen

Aufgrund der bestehenden Kabelzugschächte und Ringleitungen auf dem Baufeld, können Aufstellflächen nur bedingt und in geringem Maße zur Verfügung gestellt werden.

Benötigte Aufstellflächen für Baugeräte sind mindestens 3 Wochen vor dem geplanten Einsatzzeitraum der OÜ des AG abzustimmen.

Bei der Abstimmung sind der OÜ folgende Informationen mitzuteilen:

- Erforderlicher Arbeitsbereich inkl. Dimensionierung
- Sicherheitstechnische Abstände der Baugeräte
- Angaben zum Zeitraum des An- bzw. Abtransportes
- Angaben zu Auf- und Abbau

Erforderliche behördliche Genehmigungen, Verkehrssicherung, bauliche Vorleistungen etc. sind durch den AN zu verantworten und der OÜ mit 3 Wochen Vorlauf anzumelden. Die OÜ übernimmt die Koordination der Aufstellflächen, sowie die Weitergabe der Informationen an Drittfirmen auf der Baustelle.

10.2 Hebevorrichtungen

Bauseits werden keine Hebevorrichtungen zur Verfügung gestellt und liegen im Aufgabengebiet des AN. Ab August 2025 bis September 2026 werden Gerüstaufzüge und Absetzplattformen an der Fassade errichtet.

11. SONSTIGE BAULOGISTISCHE LEISTUNGEN

11.1 Winterdienst

Die ASN Behelfsstraße um südlichen Bereich der Baustelle wird durch AG beleuchtet und durch LOG ausreichend mit Winterdienst versorgt.

LOG ist für den Winterdienst (Schnee- und Eisflächen) im Allgemeinen am Baufeld sowie auf den dazugehörigen Flächen in den beiden Winterperioden (2025/2026 und 2026/2027) zuständig:

- Entlang der Bauzäune
- Auf der Baustraße
- Auf den Anlieferwegen/ Materialtransportwegen ins Gebäude
- An Zugängen zur Baustelle
- Vor den Containeranlagen auf der BE-Fläche
- Auf den Treppenzustiegen
- Vor dem Bauleitungsbüro

11.2 Baureinigung

Jeder AN ist verpflichtet die Verunreinigungen zu beseitigen, die von seinen Arbeiten verursacht werden. Diese Nebenleistung hat jeder AN in seinem Arbeitsbereich täglich zwingend durchzuführen. Bei Nichteinhaltung der allgemeinen Reinigungspflicht werden am gleichen Tag Begehungsprotokolle erstellt und dem AN zur Nachsorge elektronisch, per E-Mail, zugestellt.

Bei Unklarheiten / Widersprüchen müssen die Unternehmen den LOG unverzüglich informieren. Pauschale oder spätere Rückweisungen von Mängelanzeigen sind gegenstandslos. Angezeigte Mängel sind innerhalb von maximal 2 AT vollständig zu beseitigen. Wird der Mangel in der beschriebenen Zeit nicht behoben, so erfolgt die Beseitigung ohne weitere Fristsetzung durch die Veranlassung von OÜ des AG auf Kosten des AN.

Bei Gefahr im Verzug wird der Missstand ohne weitere Vorankündigung und Frist zu Lasten des AN beseitigt. Alle Ersatzvornahmen werden nachweislich und verursachergerecht dokumentiert. Es besteht für alle am Bau beteiligten Unternehmen eine permanente Reinigungspflicht. Dies bedeutet, dass der entstehende Abfall täglich aus den eigenen Arbeitsbereichen zu sammeln und in die bereitgestellten Entsorgungscontainern direkt zu entsorgen ist. Spätestens am Ende des Arbeitstages ist der Arbeitsplatz besenrein zu hinterlassen; zur Vermeidung von Staubentwicklung sind hierbei geeignete Bindemittel oder Staubsauger zu verwenden.

Materialien sind zwingend geordnet zu lagern und als diese kenntlich zu machen, damit sie nicht versehentlich als Abfall entsorgt werden. Das Abstellen von Abfall und Verpackung im Treppenhaus, Flucht- oder Logistikwegen ist grundsätzlich untersagt!

Konstruktionen sind in die Bestandteile zu zerlegen, Kartons müssen ausgeleert und zerkleinert sein und Mineralwolle in bereit gestellte Säcke verpackt werden. Das Auswaschen oder entleeren von Materialeimern (z. B. Farbe) ist generell auf der Baustelle nicht gestattet. Die Vorgehensweise ist mit dem Entsorgungslogistiker abzustimmen.

Durch den LOG werden arbeitstäglich Rundgänge zur Überwachung der durchgeführten Abfall Beraumungen und der Sauberkeit durchgeführt. Bei Nichteinhaltung der allgemeinen Räumungs- und Reinigungspflicht werden am gleichen Tag Begehungsprotokolle erstellt.

Alle Ersatzvornahmen werden nachweislich und verursachergerecht dokumentiert und abgerechnet.

Die ökologischen Ziele des Bauherrn erfordern eine möglichst staubfreie Bauabwicklung. Alle staubproduzierenden Arbeiten, wie z. B. Schneiden, Schleifen und Bohren sind mit entsprechender Absaugvorrichtung vorzunehmen. Beim Reinigen der Bodenflächen sind verträgliche staubbindende Mittel oder geeignete Sauggeräte einzusetzen.

Verunreinigungen der Baustraßen und/oder der öffentlichen Flächen sind unverzüglich durch den Verursacher zu beseitigen. Dies gilt z. B. auch für Verunreinigungen durch Reifendreck aus Erd- und Abbruchmaßnahmen.

Bei größerem Aufkommen sind hier vorbeugende Gegenmaßnahmen einzuleiten (Reifenwaschanlage für die Abbruch-, Verbau- und Erdarbeiten zur Reinigung von LKW-Reifen nach dem Befahren eines unbefestigten oder verschmutzten Bereichs. Dabei steht nicht der saubere LKW, sondern die saubere Straße im Vordergrund). Bei entsprechender Absprache kann der LOG ggf. bei der Organisation einer Straßenkehrmaschine unterstützen.

Anlage 1: BE-Pläne PH 2 – PH 6

Anlage 2: Empfangsbestätigung Bauleistungsprotokoll

Empfangsbestätigung Baulogistikhandbuch

Hiermit wird der Empfang des Projekthandbuches Baulogistikkonzept Index ____ vom _____
für die Baumaßnahme Betriebszentrale SÖR Nürnberg bestätigt, akzeptiert und befolgt:

Empfänger:

Empfangsbestätigung:

Datum:

Unterschrift:
